

PROTOKOLL für die **167. Sitzung des StuRa** am **21.06.2023**

Unterlageninformationen

Stand: 13.07.2023 19:26

Protokoll genehmigt am: 04.07.2023

Kandidieren & Kandidaturen: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

Weitere Unterlagen für diese Sitzung: [ggf. Links einfügen]

Sitzungsinformationen

Sitzungsbeginn: 00:00

Sitzungsende: 00:45

Sitzungsform: Präsenz

Sitzungsort: Neuer Hörsaal Physik

Anwesende Mitglieder des Präsidiums: Theodoros Argiantzis, Helen Eckstein, Thomas Förnzier, Lino Santiago

Protokollant*in während der Sitzung: Präsidium

Organisatorisches

Geschäftsordnung: https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf

Verfahrensinfos & Formulare: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

Vertretung: sturahd.de/vertretung

Entsendung: sturahd.de/entsendung

Rücktritt: sturahd.de/ruecktritt

1 Begrüßung durch das Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums begrüßen die Mitglieder des Studierendenrats, anwesende Kandidat:innen, Antragsteller:innen und Gäste und informieren über den weiteren Ablauf der Sitzung.

2 Beschluss der Tagesordnung

Hinweis zur Tagesordnung:

Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt worden sind, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Sie werden auf dann noch aufgerufen, falls eine Beschlussunfähigkeit des StuRa ein weiteres festgestellt werden sollte. (§ 22 Abs. 2 OrgS, § 15 Abs. 4 GO) Ausgenommen hiervon sind aufgrund des LHG Änderungen und Neufassungen der Organisationsatzung.

TAGESORDNUNG

1	Begrüßung durch das Präsidium.....	2
2	Beschluss der Tagesordnung.....	2
3	Kandidaturen	2
3.1	Kandidaturen für den Expertenrat „Radstrategie 2030“ — Lukas Pilz (2. Lesung).....	3
3.2	Wahlen.....	3
4	Finanzanträge.....	4
4.1	Erstellung der ersten Ausgabe einer Fachschaftszeitung für die FS Islamwissenschaft (2. Lesung).....	4
4.2	Teilfinanzierung des Jura-Fakultätsballs 2023 (2. Lesung).....	6
5	Finanzanträge der Fachschaften in erster Lesung.....	9
5.1	Vogelnechtschaukel für den Garten der Theologischen Fakultät in der Karlstr. 16 (1. Lesung)	9
5.2	Sitzgelegenheiten für den Garten der Theologischen Fakultät in der Karlstr. 16 (1. Lesung)	13
5.3	Finanzierung eines Vortrags von Ronen Steinke zu Ungleichheit im deutschen Justizsystem (1. Lesung).....	17
5.4	Teilfinanzierung des NatWiss-Balls (1. Lesung).....	19
6	Satzungen und Ordnungen.....	22
6.1	Änderung der QSM-Ordnung (2. Lesung).....	22
7	Sonstiges.....	40
	Anwesenheitsliste.....	40

3 Kandidaturen

Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren. Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen

abgedruckt.

Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:

<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an edv@stura.uni-heidelberg.de wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus dem Plenum.

Hinweise:

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Bei der QSM-Kommission und der Härtefallkommission

3.1 Kandidaturen für den Expertenrat „Radstrategie 2030“ — Lukas Pilz (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Verkehrsreferat befürwortet Wahl

2. Lesung

- Lieblingspokemon: Onix

3.2 Wahlen

Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmkarten durchgeführt. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit. Kandidieren mehr Personen als es Plätze gibt, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

Ausnahmen:

- **Das neue Präsidium wird in der ersten Sitzung in einer Lesung gewählt.**
- **Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.**
- **Mitglieder der Notlagen- und QSM-Ausschuss sollen aus verschiedenen Fakultäten oder Studienfachschaften stammen, daher werden Studierende aus bisher nicht vertretenen Fakultäten/Studienfachschaften bei der Wahl solange bevorzugt, bis alle Fakultäten/Studienfachschaften vertreten sind.**

Wahlergebnisse	Ja	Nein	Enthaltung
Lukas Pilz	24	0	0

4 Finanzanträge

4.1 Erstellung der ersten Ausgabe einer Fachschaftszeitung für die FS Islamwissenschaft (2. Lesung)

Arbeitstitel: „Nah(P)ost“

Antragssteller*in: FS Islamwissenschaft

Antragstext:

Die Fachschaft Islamwissenschaft möchte eine Semesterzeitung herausgeben; Ziel ist die bessere Vernetzung 1.) der Studierenden der Fachschaft Islamwissenschaft und 2.) der Nahost – bezogenen Universitätsinstitute (z.B. Semitistik, Akkadistik, Ägyptologie, Ur- und Frühgeschichte, Hochschule für jüdische Studien). Der StuRa unterstützt dies mit bis zu 600 €.

Haushaltsposten: 624.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 600 €

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

- Was ist euer Projekt? Wir möchten zu o.g. Projekt eine Nullnummer produzieren, die noch im SoSe 23 erscheinen und uniweit verteilt werden soll.
- An wen richtet sich euer Vorhaben?Ca. 100 Studierende der Islamwissenschaft und weitere ca. 400 Studierende der verwandten Fächer; darüber hinaus soll auch ein allgemeiner Verteiler für alle FACHSCHAFTEN erreicht werden
- Warum sollte euch die Verfasste Studierendenschaft finanziell unterstützen?Die Fachschaft Islamwissenschaft ist seit Jahren durch eine sehr provisorische Unterbringung und zuletzt die Corona – Pandemie stark zersplittert; es gibt kaum lebendiges Institutsleben. Nachdem der ausgehende Fachschaftsrat inzwischen immerhin ein eigenes FS – Zimmer aufgebaut und einige kleinere Aktivitäten begonnen hat möchten wir die begonnene Arbeit weiter entwickeln. Zur Ansprache der Studierenden können wir den Mailverteiler des Instituts nutzen lassen, möchten den Insta – Account beleben, direkte Ansprache in den Seminaren nutzen und jetzt auch ein gedrucktes Heft mit aktuellen Nachrichten aus dem Institut erstellen. Wir sehen erste Erfolge, rechnen aber mit einem längeren Weg bis zu einer breiteren „Solidarisierung“ innerhalb der Fachschaft. Der vorliegende Antrag bezieht sich auf die Erstellung einer Nullnummer für das SoSe23.
- Gibt es bereits ähnliche Projekte?Evtl. ist hier die Gruppe „kritische Juristen“ mit der Zeitschrift „Jura (sic!)“ zu nennen.

Bei Tagungen und Vortragsreihen und dergleichen mit einreichen bzw. aufführen:

Die Nullnummer soll im SoSe23, Anfang Juli 23 erscheinen

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten: 600.- Euro

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	600.-
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert? •	
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert? • keine	Entf.
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese? • Entfällt, Zeitung wird kostenlos verteilt	Entf.
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts • entfällt	600.-

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

- Druckkosten. Layout wird selber erstellt.

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Druckkosten	600.-	Angebote von „wir-machen-Druck.de“: 600.- €
Auflage 300 Stück, 60 Seiten farbig, DinA 5 Hoch, 90g., ohne Layout		VERGLEICHSANGEBOTE
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	<u>600.-</u>	

Die Angebote im Anhang.

Diskussion

1. Lesung

- cooles Projekt, sinnvoll die kleinen FSen zu unterstützen
- Wie häufig soll die Zeitschrift herausgegeben werden?
 - 1 pro Semester
- Nachhaltigkeit print ausgabe?
 - Kein Rücklauf bei bisher erfolgten digitaler Kommunikation
 - nur 300 Exemplare
- Wo soll sie ausliegen
 - Bergheim, in der Uni
- Wie werden die Beiträge ausgewählt?
 - momentan noch bemüht genügend Beiträge zusammenzubekommen

- Studentische Zeitung sinnvoll und wichtig für Studierende

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

Abstimmung:

| Dafür: einstimmig angenommen| Dagegen: 0| Enthaltungen: 0|

4.2 Teilfinanzierung des Jura-Fakultätsballs 2023 (2. Lesung)

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Der StuRa unterstützt die Fachschaft Jura finanziell bei der Durchführung des Jura-Fakultätsballs 2023 am 16. Juli 2023 mit einer Förderung in Höhe von 4000 €.

Haushaltsposten: 623.01

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Angelehnt an den Fakultätsabend im Rahmen der Ersti-Woche 2022, der bei den Studierenden des ersten Semesters ziemlich gut ankam, möchten wir, die Fachschaft Jura, einen semesterübergreifenden Fakultätsball organisieren. Im Hinblick auf ähnliche Veranstaltungen in solcher Größe, wie etwa der Medizinerball, kam auch bei den Jura-Studierenden häufig der Wunsch nach einem solchen Event auf. Die Tradition des Jura-Balls, die von der Pandemie unterbrochen wurde, war früher bereits ein großes und unvergessliches Highlight für viele Jura Studierende, das außerhalb der Ersti-Woche in einem festlichen Rahmen für Vernetzung zwischen Studierenden aller Semester, Professoren, anderer Mitarbeiter der Fakultät sowie Alumni sorgt. Der größtmögliche verfügbare Raum für eine solche Veranstaltung ist die Molkenkur, welche 350 Teilnehmenden Platz bietet.

Dieser Ball soll die Vernetzung innerhalb der Fakultät fördern und Austausch in einem stillvollen Ambiente ermöglichen. So möchten wir den Teilnehmenden Interaktionen über das eigene Semester hinaus bieten. Zudem sollen Professoren eingeladen werden, sodass die Studierende die Möglichkeit haben, ihre Professoren außerhalb des Vorlesungssaals anzutreffen und in Gespräche zu kommen.

Um den Abend möglichst neutral zu gestalten und zu verhindern, dass daraus eine festliche Jobmesse entsteht, haben wir uns gegen ein Sponsoring von Kanzleien entschieden.

Um den teilnehmenden Studierenden dennoch einen fairen, angemessenen und vor allem bezahlbaren Ticketpreis von 15 € zu ermöglichen, sodass niemand aus finanziellen Gründen auf das Event verzichten muss, sowie um finanzielle Verluste zu verhindern, erbitten wir vom StuRa eine Förderung in Höhe von 4000 €.

Auf der Veranstaltung wird es zur Sicherheit ein Awareness-Team geben, das für alle Fälle da ist, in denen Personen sich aufgrund von sexueller Belästigung, Diskriminierung oder ähnlichen Situation unwohl fühlen. Aus unserer Fachschaft waren dafür Personen bei der Kampagne des StuRa und haben an einer Schulung von „Nachtsam“ teilgenommen.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	4000 €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert? <ul style="list-style-type: none"> Aus Mitteln der Fachschaft Jura 	4000 €
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	-
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese? <ul style="list-style-type: none"> Durch Ticketverkauf 	5100 €
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	13100 €

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Miete Molkenkur	2000 €	Für den Ball wird eine angemessene Location, die möglichst viel Platz bietet, benötigt. Das Schloss hat uns auf Anfrage hin mitgeteilt, dass dieses Jahr keine freien Termine mehr vorhanden sind. Das Prinz Carl Palais hat im Vergleich zu anderen Locations viel weniger Platz und ist zudem teurer. So kommt die Molkenkur als einziger Veranstaltungsort in Frage, mit der wir im vergangenen Semester bei einer ähnlichen Abendveranstaltung gute Erfahrungen gemacht haben.
Musik	4250 €	Live-Band, DJ, Technik, GEMA Um den Ball musikalisch angemessen zu untermalen, möchten wir eine Live-Band und anschließend daran einen DJ buchen. Dafür wird die notwendige Licht- und Ton-Technik gemietet. Zudem soll Musik gespielt werden, für welche GEMA-Gebühren anfallen.
Verpflegung	4800 €	Um die Teilnehmenden während des Abends mit Fingerfood zu versorgen, möchten wir die von der Location angebotene Häppchen buchen. Zudem soll ein Sektempfang organisiert werden, um die Teilnehmenden angemessen zu begrüßen.
Fotograf	500 €	Um den Abend festzuhalten und den Teilnehmenden im Nachhinein die Fotos als Erinnerungen zukommen zu lassen, soll ein Fotograf angeheuert werden.
Gastgeschenke und Verpflegung	150 €	Um der Band und dem DJ zu danken und diesen den Abend über mit Essen und Getränken zu versorgen, werden 300 € eingeplant.

Ticket- und Plakatedruck, Werbung	100 €	Um den Einlass ordnungsgemäß zu kontrollieren, müssen wir Tickets verkaufen. Dafür fallen Druckkosten an. Um das Event zudem publik zu machen, muss Werbung in Form von Plakaten und bezahlter Instagram-Werbung gemacht werden.
Dekoration	100 €	Um den Saal stimmungsvoll und mottogemäß sommerlich zu umkleiden, werden Blumen etc. besorgt. Zudem soll eine Fotowand aufgebaut werden, vor welcher sowohl der Fotograf als auch die Teilnehmenden selbst Fotos schießen können.
Tanzkurs	200 €	Um den Studierenden zu ermöglichen, am Ball-Abend zu tanzen, soll ein vorbereitender Tanzkurs stattfinden, bei welchem die Teilnehmende die wichtigsten Grundschrte erlernen oder wiederholen können. Dies versuchen wir mit Hochschulsport zu organisieren.
Steuern	1000 €	Da wir einen Eintrittspreis verlangen, müssen wir Steuern zahlen.
Gesamtkosten	13.100 €	

Diskussion

1. Lesung

- Budgetplan der FS müsste noch geändert werden, um das Event zu finanzieren
- Verpflegung etwas hoch, Cats machen 605 Portionen und geben dafür 600 € aus
 - Sektempfang, Catering von der Molkenkur, erlauben kein eigenes
- Wie werden die 350 Tickets verteilt
 - First come first serve, Bedarf schwer einschätzbar
 - NaWi-Ball lief ähnlich ab
 - Da wurden primär an die Veranstaltenden FSen verkauft
 - Bei Ersti-Fahrten werden auch zentrale Gelder verwendet
 - Kontigent für Nicht-Jura-Studis?
- Nachhaltigkeitsrichtlinie einhalten
- Gendern des Textes
- Große Nutzung von Eigenmitteln, Tickets von Alumni könnten zB teurer sein
- Wäre eine Erhöhung der Ticketpreise um 5-10€ möglich?
 - Beim Ersti-Wochenende sollten auch die Eigenbeteiligungen gesenkt werden, deshalb wollten wir auch hier auf die Chancengleichheit achten

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

Abstimmung:

| Dafür: 15| Dagegen: 0| Enthaltungen: 3|

5 Finanzanträge der Fachschaften in erster Lesung

5.1 Vogelnechtschaukel für den Garten der Theologischen Fakultät in der Karlstr. 16 (1. Lesung)

Antragssteller*in: AK Garten der Fachschaft Theologie

Antragstext:

Der StuRa unterstützt die Anschaffung eines Vogelnechtschaukel Komplettsystems für den Garten der Theologischen Fakultät.

Haushaltsposten: 623.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 2299€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Der Garten der theologischen Fakultät liegt in prestigeträchtiger Lage am Fuß des Schlosses. Aktuell ist der Garten jedoch leider nur sehr eingeschränkt nutzbar, da eine vorhandene Gartenhütte stark verfallen ist und als einziges Mobiliar fünf Plastikgartenstühle vorhanden sind. Der AK Garten hat sich bereits 2022 konstituiert und das Ziel gesetzt diesen Garten für Studierende besser nutzbar zu machen. Er soll zu einem Ort werden, an dem Studierende in Gemeinschaft Lernen, sich sportlich betätigen oder entspannen können.

Von der Umgestaltung des Gartens profitieren Studierende unterschiedlicher Fakultäten. Woher kommen diese Studierenden? Der Garten befindet sich in der Karlstraße 16, einem Gebäude, in dem neben Veranstaltungen der Theologie auf Vorlesungen anderer Fakultäten abgehalten werden, so nutzen z.B. Germanistik und Anglistik diesen Hörsaal, dessen Fenster einen Blick in den Garten ermöglichen.

Die Theologische Fakultät hat eine der größten Fakultätsbibliotheken der gesamten Universität, die ebenfalls Studierende anderer Fakultäten anlockt. In einer Nutzer*innen-Statistik der Fakultätsbibliothek von 2022 zeigte sich, dass auch Studierende der Rechtswissenschaften und vereinzelt sogar Studierende naturwissenschaftlicher Fächer die Fakultätsbibliothek zum Lernen nutzen. Momentan wird für kurze Pausen nur ein kleiner Balkon der Fakultätsbibliothek genutzt, der regelmäßig sehr voll ist. Der Garten würde für längere Pausen oder das Lernen im Freien all diesen Studierenden zugutekommen.

Die nächstgelegene Grünanlage für Studierende ist der Garten des romanischen Seminars, welcher sehr gut angenommen wird. Dieser bietet jedoch im Sommer deutlich weniger Schattenplätze als der Garten der theologischen Fakultät, weil ihm die über Jahrzehnte gewachsenen Bäume fehlen. Des Weiteren deckt der Garten der theologischen Fakultät mit seiner Lage nahe des Karlsplatzes eine andere Zielgruppe ab als dieser.

Des Weiteren soll durch die Renovierung des Gartenhauses der Garten auch bei schlechtem Wetter nutzbar sein. Wir stehen bezüglich dieser Maßnahmen über die Fakultät im Austausch mit dem Dezernat für Planung, Bau und Sicherheit. Diese haben uns bereits zugesichert, dass im Fall einer Erneuerung des Gartenhauses die Kosten für die Erneuerung des Dachs getragen werden würden. Hier liegt jedoch noch kein finaler Kostenvoranschlag vor.

Die Vogelnestschaukel soll als besonderer Aufenthaltsort für Studierende gelten, da man hier mit Blick auf das Schloss mit zwei bis vier Studierenden im Komfort einer Hollywoodschaukel ähnlichen Konstruktion genießen kann. Durch die liegende Position wird hierbei der Schlosblick ermöglicht. Des Weiteren richtet sich die Vogelnestschaukel auch an die Studierenden mit Kindern. Die Theologische Fakultät hat mit ihrem Hauptstudiengang Magister Theologiae, einem Examensstudiengang, einen der längsten Studiengänge, da durch sog. Zugangsvoraussetzungen, welche in den ersten Semestern des Studiums erworben werden müssen, die Regelstudienzeit für nahezu alle Studierenden bei 12 bis 14 Semestern liegt. Des Weiteren bietet die Fakultät seit mehreren Jahren einen Quereinstiegsmaster mit dem Ziel Pfarramt an, welchen ehemals Berufstätige mit abgeschlossenem Studium absolvieren. Insgesamt hat die theologische Fakultät sehr viele Masterstudiengänge, die sich an Studierende unterschiedlicher Fakultäten richten. Dadurch kommen immer mehr Studierende erst in deutlich fortgeschrittenen Semesterzahlen an die Fakultät. Deshalb und wegen der langen Regelstudienzeit im Magister Theologiae ist die Altersstruktur an der theologischen Fakultät besonders und mehr Studierende bekommen bereits während des Studiums Kinder, wodurch der Bedarf für eine kindgerechte Gestaltung des Gartens eine besondere Rolle zukommt.

Warum keine deutlich günstigere Hollywoodschaukel? Hier spielen mehrere Aspekte zusammen, erstens brauchen wir ein Gerät, welches gegen Beschädigungen resistenter ist als eine Hollywood Schaukel. Zweitens ist eine Vogelnestschaukel kinderfreundlicher als eine Hollywoodschaukel und drittens brauchen wir bei diese Art von Aufenthaltsgerät eines, welches nach DIN 1176 für den öffentlichen Bereich zugelassen ist. Wir haben daher leider keine und vor allem keine günstigeren Alternativen zu Vogelnestschaukeln gefunden.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	2299€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	Weitere 1299€ StuRa 954€ FS Theologie
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	5.000€ Dezernat Planung, Bau und Sicherheit 5.000€ badische Landeskirche

	10.000€ private Investor*innen
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Nein
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	24.552€

Verwendungszweck der Mittel

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Gartentischgruppe	598,95€	Die Gartentischgruppe besteht aus einem Tisch und zwei Bänken, die am Boden miteinander verbunden sind. Die Gruppe wird bei einem Möbelhaus bestellt und der Preis umfasst bereits den Versand. Wie oben erwähnt stellt sie einen Teil unseres Konzepts für Sitzgelegenheiten dar. Es handelt sich nach unseren Recherchen um die günstigste Möglichkeit einen entsprechenden Arbeitsbereich einzurichten, der trotzdem wetterfest und relativ sicher gegen Randalen ist.
Waldsofa	699€	Ein Waldsofa ist besondere Form von Bank, die durch ihre ergonomische Form der Sitzfläche einen besseren Komfort bietet und den Rücken besser stützt. Dadurch ist diese Bank theoretisch auch geeignet für Menschen, die allein im Garten arbeiten wollen. Wir haben uns aus Kostengründen dafür entschieden das Waldsofa als Bausatz zu schreiben und selbst zu montieren. Das Sofa ist massiv aus Holz und dadurch besonders witterungsbeständig und stabil.
Vogelnestschaukel Komplettsset	2.299€	Die Schaukel kommt mit allen für die Montage notwendigen Teilen. Wir werden diese entweder allein oder in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister der theologischen Fakultät montieren. Die Schaukel ist nach DIN 1176 für den öffentlichen Spielbereich geeignet. Die Schaukel bietet besonderen Komfort für Studierende mit Schloßblick und macht den Garten kinderfreundlicher, was aufgrund der besonderen Altersstruktur an der theologischen Fakultät nötig ist. Es wäre teurer alle Teile einzeln zu kaufen und trotzdem den gleichen Standards gerecht zu werden.
Europaletten	500€	Die Europaletten werden von uns noch geschliffen und wetterfest lackiert, bevor sie zu Sofas verbauen. Wir haben bisher sehr gute Erfahrungen mit den Palettenmöbeln in unserem Fachschaftsraum gemacht, weshalb wir auch im Garten für den entspannten Sitzbereich wieder auf sie bauen.
Palettenmöbel Polster	150€	Damit der Sitzkomfort der Palettenmöbel höher ist hätten wir gerne noch Sitzpolster. Diese sind extra für

		den Außenbereich, trotzdem werden wir sie entweder in einer gesonderten Kiste oder im Gartenhaus lagern, damit sie länger halten.
Aufbewahrungskisten	100€	Wir brauchen entweder eine größere oder zwei kleinere abschließbare Kisten, um Sitzpolster, Picknickdecken und sonstiger Sport- und Spielgeräte sicher lagern zu können. Das Schloss an den Kisten soll ein Zahlenschloss sein, dessen Kombination an der Bibliothekspforte oder im Fachschaftsraum erfragt/gefunden werden kann.
Spielgeräte und Picknickdecken	204€	Trotz der Sitzgelegenheiten bietet der Garten noch viele andere Liegemöglichkeiten auf dem Rasen. Wer also z.B. eher in der Sonne liegen möchte oder wenn sich eine größere Gruppe trifft, die nicht ausreichend Platz auf den Sitzgelegenheiten findet, sind Picknickdecken eine gute Ausweichmöglichkeit. Damit im Garten auch spielerische Bewegung möglich ist wollen wir kleinere Sportgeräte wie Frisbees, Indiaka, Federball u.ä.. Auch ein Volleyball soll angeschafft werden, da ein Teil unseres Professoriums regelmäßig dazu einlädt im Miteinander Volleyball zu spielen. Aktuell werden dazu noch selbst mitgebrachte Bälle genutzt.
Renovierung Gartenhaus	20.000€	Das Gartenhaus der theologische Fakultät ist eine kleinere Hütte im japanischen Jugendstil. Es steht jedoch nicht unter Denkmalschutz. Aktuell ist das Haus nicht benutzbar, da das Dach Löcher hat, sich die Isolation der Wände löst und die Fenster zerbrochen sind. Dieses Projekt übersteigt leider die Fähigkeiten der Studierenden, weshalb wir hierfür externe Firmen beauftragen müssen. Die Finanzierung eines neuen Dachs wurde uns bereits vom Dezernat für Planung, Bau und Sicherheit zugesichert. Wir warten jetzt auf einen finalen Kostenvoranschlag, der aufgrund der vielen unterschiedlichen notwendigen Maßnahmen komplexer ist als wir und die mit dem Voranschlag Beauftragten zunächst angenommen haben. Die 20.000€ hierfür sind also noch nicht final und können sich sowohl nach oben als auch nach unten verändern. Die Finanzierung soll zu Teilen von der badischen Landeskirche und ansonsten von Akteuren der Wirtschaft und privaten Investor*innen getragen werden. Hier besteht bereits Kontakt zu einige potenziellen Spendenden, jedoch warten wir den endgültigen Kostenvoranschlag ab.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	24.552€	Auch wenn das Gartenhaus nicht zum Sommer fertig wird, würden wir gerne zeitnah und insbesondere vor der Hausarbeitenphase in den Ferien die restlichen

		Maßnahmen durchgeführt haben. Wir versuchen die Kosten für die Umgestaltung des Gartens auf möglichst viele Schultern zu verteilen und würden uns freuen, wenn auch der StuRa uns unterstützt.
--	--	--

Diskussion

1. Lesung

- Habt ihr auch über Liegen nachgedacht?
 - Liegen sind Teil des kinderfreundlichen Aspekts
- für die nächste Lesung wird ein ausgearbeiteter Lageplan gewünscht
 - Es wird eine kurze Präsentation geben

5.2 Sitzgelegenheiten für den Garten der Theologischen Fakultät in der Karlstr. 16 (1. Lesung)

Antragssteller*in: AK Garten der Fachschaft Theologie

Antragstext:

Der StuRa unterstützt die Anschaffung einer Gartentischgruppe und eines Waldsofas für den Garten der Theologischen Fakultät.

Haushaltsposten: 623.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 1299€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Der Garten der theologischen Fakultät liegt in prestigeträchtiger Lage am Fuß des Schlosses. Aktuell ist der Garten jedoch leider nur sehr eingeschränkt nutzbar, da eine vorhandene Gartenhütte stark verfallen ist und als einziges Mobiliar fünf Plastikgartenstühle vorhanden sind. Der AK Garten hat sich bereits 2022 konstituiert und das Ziel gesetzt diesen Garten für Studierende besser nutzbar zu machen. Er soll zu einem Ort werden, an dem Studierende in Gemeinschaft Lernen, sich sportlich betätigen oder entspannen können.

Von der Umgestaltung des Gartens profitieren Studierende unterschiedlicher Fakultäten. Woher kommen diese Studierenden? Der Garten befindet sich in der Karlstraße 16, einem Gebäude, in dem neben Veranstaltungen der Theologie auf Vorlesungen anderer Fakultäten abgehalten werden, so nutzen z.B. Germanistik und Anglistik diesen Hörsaal, dessen Fenster einen Blick in den Garten ermöglichen.

Die Theologische Fakultät hat eine der größten Fakultätsbibliotheken der gesamten Universität, die ebenfalls Studierende anderer Fakultäten anlockt. In einer Nutzer*innen-Statistik der Fakultätsbibliothek von 2022 zeigte sich, dass auch Studierende der Rechtswissenschaften und vereinzelt sogar Studierende naturwissenschaftlicher Fächer die Fakultätsbibliothek zum Lernen nutzen. Momentan wird für kurze Pausen nur ein kleiner Balkon der Fakultätsbibliothek genutzt, der regelmäßig sehr voll ist. Der Garten würde für längere Pausen oder das Lernen im Freien all diesen Studierenden zugutekommen.

Die nächstgelegene Grünanlage für Studierende ist der Garten des romanischen Seminars, welcher sehr gut angenommen wird. Dieser bietet jedoch im Sommer deutlich weniger Schattenplätze als der Garten der theologischen Fakultät, weil ihm die über Jahrzehnte gewachsenen Bäume fehlen. Des

Weiteren deckt der Garten der theologischen Fakultät mit seiner Lage nahe des Karlsplatzes eine andere Zielgruppe ab als dieser.

Des Weiteren soll durch die Renovierung des Gartenhauses der Garten auch bei schlechtem Wetter nutzbar sein. Wir stehen bezüglich dieser Maßnahmen über die Fakultät im Austausch mit dem Dezernat für Planung, Bau und Sicherheit. Diese haben uns bereits zugesichert, dass im Fall einer Erneuerung des Gartenhauses die Kosten für die Erneuerung des Dachs getragen werden würden. Hier liegt jedoch noch kein finaler Kostenvoranschlag vor.

Die Sitzgelegenheiten erfüllen unterschiedliche Zwecke. Wir beantragen hier Geld für eine Gartentischgruppe und ein Waldsofa. Die Gartentischgruppe dient dem gemeinsamen Lernen von Studierenden, die hierfür einen Tisch benötigen. Wir haben uns für ein Modell entschieden, bei dem der Tisch mit den Bänken verbunden ist und dementsprechend nicht so leicht etwas kaputt gehen oder gestohlen werden kann. Wir stehen aktuell im Gespräch mit dem Baudezernat und ziehen eine Verankerung im Boden mit kleinen Betonfundamenten in Erwägung, um diese Risiken endgültig zu eliminieren. Das Waldsofa hingegen soll für Studierende sein, die sich in Ruhe ausruhen wollen. Hier kann man bequem nebeneinandersitzen und sich ausruhen. Aufgrund der Terrassierung des Gartens ist es möglich die Bank so aufzustellen, dass selbst bei einer hohen Auslastung des Gartens immer noch relative Ruhe bei der Bank gewährleistet werden kann.

Unser Konzept sieht als dritte Sitzgelegenheit noch eine Ecke mit Palettenmöbeln für den freizeithlichen Austausch unter Studierenden vor. Die benötigten Paletten und Polster hierfür werden aus Fachschaftsgeldern bezahlt.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	1299€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	Weitere 2299€ StuRa 954€ FS Theologie
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	5.000€ Dezernat Planung, Bau und Sicherheit 5.000€ badische Landeskirche 10.000€ private Investor*innen
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Nein
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	24.552€

Verwendungszweck der Mittel

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Gartentischgruppe	598,95€	Die Gartentischgruppe besteht aus einem Tisch und zwei Bänken, die am Boden miteinander verbunden sind. Die Gruppe wird bei einem Möbelhaus bestellt und der Preis umfasst bereits den Versand. Wie oben erwähnt stellt sie einen Teil unseres

		<p>Konzepts für Sitzgelegenheiten dar. Es handelt sich nach unseren Recherchen um die günstigste Möglichkeit einen entsprechenden Arbeitsbereich einzurichten, der trotzdem wetterfest und relativ sicher gegen Randale ist.</p>
Waldsofa	699€	<p>Ein Waldsofa ist besondere Form von Bank, die durch ihre ergonomische Form der Sitzfläche einen besseren Komfort bietet und den Rücken besser stützt. Dadurch ist diese Bank theoretisch auch geeignet für Menschen, die allein im Garten arbeiten wollen. Wir haben uns aus Kostengründen dafür entschieden das Waldsofa als Bausatz zu schreiben und selbst zu montieren. Das Sofa ist massiv aus Holz und dadurch besonders witterungsbeständig und stabil.</p>
Vogelnestschaukel Komplettsset	2.299€	<p>Die Schaukel kommt mit allen für die Montage notwendigen Teilen. Wir werden diese entweder allein oder in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister der theologischen Fakultät montieren. Die Schaukel ist nach DIN 1176 für den öffentlichen Spielbereich geeignet. Die Schaukel bietet besonderen Komfort für Studierende mit Schlossblick und macht den Garten kinderfreundlicher, was aufgrund der besonderen Altersstruktur an der theologischen Fakultät nötig ist. Es wäre teurer alle Teile einzeln zu kaufen und trotzdem den gleichen Standards gerecht zu werden.</p>
Europaletten	500€	<p>Die Europaletten werden von uns noch geschliffen und wetterfest lackiert, bevor sie zu Sofas verbauen. Wir haben bisher sehr gute Erfahrungen mit den Palettenmöbeln in unserem Fachschaftsraum gemacht, weshalb wir auch im Garten für den entspannten Sitzbereich wieder auf sie bauen.</p>
Palettenmöbel Polster	150€	<p>Damit der Sitzkomfort der Palettenmöbel höher ist hätten wir gerne noch Sitzpolster. Diese sind extra für den Außenbereich, trotzdem werden wir sie entweder in einer gesonderten Kiste oder im Gartenhaus lagern, damit sie länger halten.</p>
Aufbewahrungskisten	100€	<p>Wir brauchen entweder eine größere oder zwei kleinere abschließbare Kisten, um Sitzpolster, Picknickdecken und sonstiger</p>

		Sport- und Spielgeräte sicher lagern zu können. Das Schloss an den Kisten soll ein Zahlenschloss sein, dessen Kombination an der Bibliothekspforte oder im Fachschaftsraum erfragt/gefunden werden kann.
Spielgeräte und Picknickdecken	204€	Trotz der Sitzgelegenheiten bietet der Garten noch viele andere Liegemöglichkeiten auf dem Rasen. Wer also z.B. eher in der Sonne liegen möchte oder wenn sich eine größere Gruppe trifft, die nicht ausreichend Platz auf den Sitzgelegenheiten findet, sind Picknickdecken eine gute Ausweichmöglichkeit. Damit im Garten auch spielerische Bewegung möglich ist wollen wir kleinere Sportgeräte wie Frisbees, Indiaka, Federball u.ä.. Auch ein Volleyball soll angeschafft werden, da ein Teil unseres Professoriums regelmäßig dazu einlädt im Miteinander Volleyball zu spielen. Aktuell werden dazu noch selbst mitgebrachte Bälle genutzt.
Renovierung Gartenhaus	20.000€	Das Gartenhaus der theologische Fakultät ist eine kleinere Hütte im japanischen Jugendstil. Es steht jedoch nicht unter Denkmalschutz. Aktuell ist das Haus nicht benutzbar, da das Dach Löcher hat, sich die Isolation der Wände löst und die Fenster zerbrochen sind. Dieses Projekt übersteigt leider die Fähigkeiten der Studierenden, weshalb wir hierfür externe Firmen beauftragen müssen. Die Finanzierung eines neuen Dachs wurde uns bereits vom Dezernat für Planung, Bau und Sicherheit zugesichert. Wir warten jetzt auf einen finalen Kostenvoranschlag, der aufgrund der vielen unterschiedlichen notwendigen Maßnahmen komplexer ist als wir und die mit dem Voranschlag Beauftragten zunächst angenommen haben. Die 20.000€ hierfür sind also noch nicht final und können sich sowohl nach oben als auch nach unten verändern. Die Finanzierung soll zu Teilen von der badischen Landeskirche und ansonsten von Akteuren der Wirtschaft und privaten Investor*innen getragen werden. Hier besteht bereits Kontakt zu einige potenziellen Spendenden, jedoch warten wir den endgültigen Kostenvoranschlag ab.
Gesamtkosten (nicht nur	24.552€	Auch wenn das Gartenhaus nicht zum

die bei der VS beantragten Mittel)		Sommer fertig wird, würden wir gerne zeitnah und insbesondere vor der Hausarbeitenphase in den Ferien die restlichen Maßnahmen durchgeführt haben. Wir versuchen die Kosten für die Umgestaltung des Gartens auf möglichst viele Schultern zu verteilen und würden uns freuen, wenn auch der StuRa uns unterstützt.
---	--	---

Diskussion

1. Lesung

- siehe TOP 5.1

5.3 Finanzierung eines Vortrags von Ronen Steinke zu Ungleichheit im deutschen Justizsystem (1. Lesung)

Antragssteller*in: FS Jura

Antragstext:

Der StuRa unterstützt einen geplanten Vortrag der Fachschaft zum Thema ‚Ungleichheit im deutschen Justizsystem‘ mit finanziellen Mittel in Höhe von bis zu 1150 Euro. Der Vortrag wird von Ronen Steinke gehalten und soll sich an alle interessierten Studierenden der Universität Heidelberg richten.

Haushaltsposten: 623.01

Beim StuRa beantragter Betrag: Maximalbetrag von bis zu 1150 Euro.

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Der Fachschaftsrat Jura Heidelberg plant die Ausrichtung eines Vortrags von Ronen Steinke zum Thema Ungleichheit im deutschen Justizsystem. Bereits im letzten Semester hatte der Fachschaftsrat Ronen Steinke diesbezüglich kontaktiert und zu einem Vortrag eingeladen. Steinke nimmt ein Honorar von 800 Euro für den Vortrag zuzüglich der Übernahme von Anreise- und Übernachtungskosten. Da der Fachschaftsrat Jura die finanziellen Mittel dafür nicht allein stellen kann, würden wir dafür gerne eine Förderung durch den StuRa hinsichtlich der Honorar- sowie der Anreise- und Übernachtungskosten beantragen. Wir sind der Meinung, dass der geplante Vortrag förderungswürdig ist und für alle Beteiligten einen großen Mehrwert bietet.

Das Vortrag soll sich inhaltlich mit den Ungleichheiten im deutschen Justizsystem beschäftigen. Explizit behandelt er die ungleiche Behandlung von Menschen durch die deutsche Justiz und soll aufzeigen, dass trotz des Grundsatzes „Vor dem Gesetz sind alle gleich“ in der Realität teilweise gravierende Unterschiede in der Behandlung vor dem Gesetz bestehen. Insbesondere werden arm und prekär lebende Menschen bei gleicher Schuld schneller in Haft genommen, haben seltener eine Chance auf eine Aussetzung einer Haftstrafe zur Bewährung und werden häufiger unter verschärfte Strafrahmen gefasst. Dieses Thema ist zunächst einmal für zukünftige Jurist:innen sehr interessant und hörensenswert, da nicht wenige später einmal selbst für die Justiz arbeiten werden und verstehen sollten, welche Probleme hier immer noch bestehen und woran gearbeitet werden muss um den Gleichheitsgrundsatz des

Grundgesetzes zu verwirklichen. Der Vortrag bietet somit die Möglichkeit einer frühzeitigen Sensibilisierung für das Thema und hat das Potential unter zukünftigen Justizbeamten ein Problembewusstsein zu schaffen.

Daneben soll sich der Vortrag allerdings explizit auch an alle anderen Studierenden der Universität Heidelberg richten. Zum einen, da wir der Meinung sind, dass das behandelte Thema auch für andere Studiengänge einen erheblichen Mehrwert bietet und eine inhaltliche Beschäftigung mit den oben genannten Problematiken sich nicht nur auf die Rechtswissenschaft beschränken sollte. Insbesondere die Bereiche der Politikwissenschaft, Soziologie und den Wirtschaftswissenschaften werden vom Problem der Ungleichheit der Justiz tangiert und eine inhaltliche Auseinandersetzung aus einer nichtjuristischen Perspektive kann helfen die negativen Aspekte dieser Ungleichheit zu beheben. Schließlich ist der Vortrag auch aus einer nichtfachlichen Perspektive für alle anderen Studierenden interessant. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der durchschnittliche Bürger meist wenig Kenntnis über das Justizsystem und potentielle Probleme desselben hat, kann der geplante Vortrag helfen, dieses Wissen auszubauen und gesellschaftlich Druck auf verantwortliche Stellen auszuüben, um diese Probleme zu überwinden.

Der Vortrag soll dementsprechend explizit keine besonderen juristischen Vorkenntnisse über die Rechtswissenschaft bzw. das Justizsystem voraussetzen sondern vielmehr ein breites Publikum ansprechen, gleichzeitig aber auch Jurist:innen ansprechen. Wir sind der Meinung, dass Ronen Steinke für einen solchen Vortrag der ideale Kandidat ist und deswegen auch niemand, der im Zweifel weniger Honorar nimmt, besser geeignet wäre. Ronen Steinke ist promovierter Jurist und gleichzeitig seit einigen Jahren renommierter Journalist für die Süddeutsche Zeitung. In seinen Artikeln und Beiträgen bereitet er juristische Themen auch für ein nichtjuristisches Publikum auf und erklärt rechtliche und rechtspolitische Themen anschaulich einer breiten Leserschaft. Vor der Zielrichtung des Vortrags sind wir überzeugt, dass Ronen Steinke deswegen geeignet ist, einen spannenden Vortrag zu halten, der Jurist:innen wie Nichtjurist:innen gleichermaßen ansprechen wird. Im Gegensatz zu etwaigen Professor:innen der Rechtswissenschaft besteht bei Steinke gerade nicht die Gefahr, dass der Vortrag zu „juralastig“ wird.

Darüber hinaus ist Steinke auch inhaltlich der ideale Kandidat für einen solchen Vortrag. Neben seiner jahrelangen Beschäftigung mit juristischen Themen hat er im vergangenen Jahr ein Buch mit dem Titel „Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich“ veröffentlicht, welches genau die oben genannte Thematik behandelt. Steinke hat somit eine große Expertise auf dem Gebiet und schafft es gleichzeitig das Thema einem breiten Publikum aufzubereiten.

Dem Fachschaftsrat Jura ist bewusst, dass die beantragten Kosten nicht niedrig sind, gleichzeitig sind wir überzeugt, dass der Vortrag dennoch förderungswürdig ist. Zum einen, da wir damit rechnen, dass ein großes, auch nichtjuristisches, Publikum den Vortrag aufgrund der Thematik aber auch der Prominenz von Ronen Steinke hören möchte, zum anderen, weil wir das Thema unterstützenswert finden. Der StuRa hat auch in der Vergangenheit Vorträge zu bestimmten Themen in teils ähnlicher Höhe gefördert.

Neben den vom StuRa beantragten Fördergeldern wird der Fachschaftsrat Jura alle weiteren anfallenden Kosten für den Vortrag übernehmen.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	Bis zu 1150 Euro
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	1150 Euro plus alle weiteren Kosten, die der Fachschaftsrat Jura aus Eigenmitteln

	übernimmt.
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	Nichts
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Da wir den Vortrag einem breiten Publikum anbieten wollen, wird der Vortrag kostenlos sein. Einnahmen werden demnach keine kreiert.
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	Bis zu 1150 Euro

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Honorar	800 Euro	800 Euro sind das feste Honorar von Ronen Steinke
Fahrtkosten	Bis zu 200 Euro	Da Steinke aus Berlin anreisen würde, halten wir 200 Euro für eine realistische Einschätzung seiner Fahrtkosten.
Übernachungskosten	Bis zu 150 Euro	Soweit Steinke für den Vortrag für eine Nacht in Heidelberg übernachten wird, halten wir 150 Euro für eine realistische Einschätzung dieser Übernachtungskosten.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	1150 Euro	

Diskussion

1. Lesung

- Alle Fachschaften sind eingeladen
- Projekt von den Kritischen Jurist*innen unterstützt
- Übernachtungskosten & Honorar sind recht hoch
 - Daran lässt sich wenig ändern

5.4 Teilfinanzierung des NatWiss-Balls (1. Lesung)

Antragssteller*in:

Komitee des Naturwissenschaftlerballs 2024 (Fachschaften MoBi, Pharmazie, Chemie/Biochemie, MathPhysInfo, Biowissenschaften)

Antragstext:

Das Konzept des Naturwissenschaftlerballs ist das Zusammenbringen der Studenten der Fachschaften Molekularer Biotechnologie, Pharmazie, Chemie, Biochemie, Mathe, Physik, Informatik und

Biowissenschaften. Die Durchführung des Events in diesem Jahr, nach der zweijährigen bedingten Coronapause, war ein voller Erfolg. Von den Teilnehmenden erhielten wir begeisterte Rückmeldung und die Nachfrage nach Tickets überstieg die Erwartungen. Da sehr viele Interessierte aufgrund der begrenzten Kapazität in der Veranstaltungslage keine Karte erwerben konnten, wurde beschlossen die Veranstaltung in einem größeren Rahmen stattfinden zu lassen. Hierbei ist der momentane Planungsstand, die Veranstaltung an 2 Abenden stattfinden zu lassen.

Für die Organisation im Jahr 2023 (für den Ball Anfang 2024) entstanden nach reichlicher Überlegung und Reflexion folgende Schwierigkeiten. Da der Ball einer größeren Anzahl Studierender zugänglich gemacht werden soll, wird mit höheren Kosten seitens der Organisation gerechnet. Diese können nicht allein aus sozial verträglichen Ticketpreisen getragen werden kann. Des Weiteren stellte sich in der vergangenen Sponsorengenerierung eine geringe Bereitschaft von Unternehmen zum Sponsoring heraus. Im Falle von zwei Bällen können wir leider nicht damit rechnen, dass die Sponsoren, die uns bereits Geld zukommen lassen haben, doppelt so viel Geld spenden werden. Eine andere Problematik ist der spürbare Anstieg jeglicher aufkommenden Kosten. Zu nennende Gründe sind Inflation und der damit verbundene angestiegene Mindestlohn z.B. für das Servicepersonal.

Um für Studierende immer noch einen angemessenen Ticketpreis von 35 € zu ermöglichen und nicht das Risiko einzugehen, in der Organisation finanzielle Verluste zu machen, erbitten wir vom Studienrat Fördergelder von maximal 9.000 €.

Haushaltsposten: 623.01

Beim StuRa / bei der Refkonf beantragter Betrag: 9.000 €

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

- Worum geht es in dem Antrag? Was wollt ihr machen?
 - Der Naturwissenschaftlerball im Januar 2024/Mai 2024
- An wen richtet sich euer Vorhaben? Welche und wieviele Studierende werden von dem Projekt profitieren?
 - Der Ball wird für alle Naturwissenschaftler der entsprechenden Fachschaften angeboten und im Heidelberger Schloss ist für 400 Studierende Platz. Durch 2 Durchführungen handelt es sich somit um 800 profitierende Studierende.
- Warum sollte euch die Verfasste Studierendenschaft finanziell unterstützen?
 - Der Naturwissenschaftlerball ist an der Universität Heidelberg bis heute das einzige Event in der Größe und Art, welches Studierenden eine Plattform für Networking und Interaktionen zwischen einzelnen Fachschaften ermöglicht. In den Fachschaften intern stärken Veranstaltungen wie Erstsemestereinführungen und Weihnachtsfeiern den Zusammenhalt zwischen einzelnen Studenten, der Naturwissenschaftlerball erweitert diesen Zusammenhalt über die eigene Fachschaft hinaus.
- Warum ist es wichtig/ sinnvoll/hilfreich für die Studierenden der Universität Heidelberg?
 - Die Studierenden werden so auf die Wichtigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit aufmerksam gemacht, die im weiteren Berufsleben von immenser Bedeutung ist und leben diese Interdisziplinarität auch in der Freizeit aus.
- Gibt es bereits ähnliche Projekte? Wenn ja, was spricht für ein weiteres Projekt?
 - Eine weitere Veranstaltung in der Personengröße (400 Personen) sind nach unseren Erkenntnissen der Medizinerball und der Jura Ball im Sommer. Wie die Namen jedoch andeuten, sind diese Bälle intern für die Medizin- und Jurastudierenden vorbehalten. Zudem ist die Zielgruppe dieses Balls das Abschlusssemester. Der Ball der Naturwissenschaftler lädt Studierende jeden Semesters ein.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	9.000 €
--	---------

Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	2000-3000 €
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	1000 €
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Ticketeinnahmen 26.600 €
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	30.000 bis 35.000 €

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung
Miete Königssaal + Heizkosten	6.500 €	Für den Naturwissenschaftlerball braucht es eine anständige Location mit entsprechendem Ambiente, weiter Begründung bei den Vergleichsangeboten.
Personal + Equipment Schloss	14.000 €	Service, Stehtische, Bestuhlung (wir müssen das Personal des Schlosses engagieren und der StuRa hat nicht genügend Stehtische und Stühle und falls wir einen Teil vom StuRa ausleihen, wäre es ein Mehraufwand, der die Kosten nicht wert ist)
Zusätzliche Pauschalen	250 €	Haftpflicht da wir die Kosten nicht alleine tragen können, falls etwas passiert, müssen wir eine Haftpflichtversicherung abschließen und die weiteren sind vom Schloss vorgegeben
Musik	9.000€	Band, GEMA, Technik (und DJ).
Dekoration	400 €	Blumen, Pralinen, Ball Blumengesteck für das Ambiente und einen symbolischen Ball für den Beginn des Balls (auf diesem können dann auch alle am Abend unterschreiben)
Verpflegung und Dankesgeschenke	400 €	Der Band und den Helfern, z.B. bei der Garderobe wird Verpflegung gestellt und es wird auch Tanzeinlagen geben und für alle soll es dann z.B. Merci als Dankesgeschenk geben
Ticket- und Plakatedruck	250 €	Wir müssen Tickets verkaufen, die kontrolliert werden können, zudem wollen wir für das Event auch in Form von Plakaten Werbung machen
Steuern	600 €	Wir müssen Steuern zahlen, wenn wir Einnahmen haben.
Gesamt	31.000 €	

Weitere Informationen:

Die Ticketeinnahmen und die Ausgaben sind für zwei Bälle errechnet, ein Ball kostet folglich die Hälfte.

Diskussion

1. Lesung

- Verkauf geht an Studis der Naturwissenschaften, diese können aber 2 Tickets kaufen, bei 2 Veranstaltungen könnte mehr allgemeines Kontingent zur Verfügung stehen
- Veranstaltung richtet sich primär an Fachschaften der Naturwissenschaften
- Wie viel würde ein Ticket kosten?
 - Ticketpreis mit 35 € kalkuliert
- könnt ihr es Naturwissenschaftenball nennen
- Wie viel wird beantragt?
 - 9000€ für 2 Bälle
- letztes Mal lag der Ticketverkauf in der Vorlesungszeit
 - Optimierungen geplant
- Werden Reservierungen möglich sein?
 - Bis jetzt kann ohne Absprache mit Fachschaften noch keine Aussage getroffen werden
- Sparsamkeit - Veranstaltung auf Schloss wirkt dekadent, sollte nicht von allen Studis bezahlt werden

GO-Antrag auf Ende der Debatte

14 Ja, 4 Nein, 6 Enth

6 Satzungen und Ordnungen

6.1 Änderung der QSM-Ordnung (2. Lesung)

Antragssteller*in: QSM-Referat

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der

QSM-Ordnung der Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg (QSMO)

Auflistung der Änderungen:

1. In §1 wurde „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ zu „Universität Heidelberg“ gekürzt.
2. In §2 Abs. 5 Nr. 1 wurde „wird für alle Studienfachschaften ein Sechstel der Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education abgezogen. Diese werden in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst und im weiteren Ablauf der Berechnung wie eine weitere Studienfachschaft behandelt.“ zu „werden von dem Gesamtbetrag 5% abgezogen. Diese werden in die Kategorie „Lehramt“ geführt und jene im weiteren Ablauf der Berechnung wie eine weitere Studienfachschaft behandelt.“ geändert.
3. Es wurde in §3 Abs. 3, 4 sowie §7 Abs. 1 und §8 Abs. 1 „Vorsitz“ in „QSM-Referat“ geändert.
4. In §4 Abs. 3 wurde „bis zur letzten regulären Sitzung des Wintersemesters vom StuRa gewählt.“ in „bis Ende Dezember gewählt, die Amtszeit beginnt am 1. Januar.“ geändert.
5. In §4 Abs. 8 wurde „so wird diese Frist bis zur zweiten StuRa-Sitzung des Sommersemesters für die Wahl der unbesetzten Sitze ausgeweitet.“ zu „so wird diese Frist bis zur letzten StuRa-Sitzung des Wintersemesters für die Wahl der unbesetzten Sitze ausgeweitet.“ geändert.
6. In §7 Abs. 1 wurde „werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet.“ zu „vom QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der

Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, und vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet.“ geändert.

7. §9 Abs. 3 wurde hinzugefügt.
8. §10 wurde aufgehoben.
9. Anlage zu §10 Abs. 2 wurde entfernt.
10. Die Änderungen von 2023 treten zum 01.09.2023 in Kraft mit Ausnahme der Änderungen des § 2 Abs. 5 Nr. 1, diese tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

Begründung des Antrags:

1. „Karl-Ruprechts-Universität Heidelberg“ ist nicht der offizielle Name der Universität; das ist „Universität Heidelberg“. Darüber hinaus heißt es schon im Namen der Ordnung nur „Universität Heidelberg“, nachrangig lässt sich also das ästhetische Argument der begrifflichen Konsistenz anführen.
2. Die Erhöhung des Anteils studentischer QSM an den GesamtQSM steigt (für uns um 178.100€; also von 1.781.000€ auf 1.959.100€) zum nächsten Haushaltsjahr, dies wird als Anlass genommen um mit einer festen Verprozentung des Lehramtstopfes (und damit auch eine indirekte Erhöhung des Reststopfes) eine Verbesserung der Lage für Lehramtsanliegen und zentrale Projekte zu erwirken. Siehe dazu auch den StuRa-Bericht des QSM-Referates im Stura am 23.05.2023 (https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Referate/QSM/QSM-Bericht_StuRa_23.05.2023.pdf) sowie den StuRa-Beschluss vom 04.02.2024 (https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2019/05/Beschluss_Kriterien_QSM-Kommission.pdf).
3. Realiter werden die Anträge nicht beim Vorsitz eingereicht, dieser stellt den Gesamtantrag auch nicht zusammen. Der Vorsitz unterzeichnet lediglich die Gesamtliste zur Abgabe.
4. Die Amtszeit war bisher dem tatsächlichen Rundenrythmus der QSM unangepasst. Das wird hiermit verändert.
5. Siehe Zu 4.
6. Siehe Zu 3.
7. §9 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten der Änderung.
8. §10 ist durch das Ersetzen der Regelung, dass ein Sechstel der Studierenden des Masters of Education als Maßgabe für den Lehramtstopf maßgeblich sind, durch eine Prozentregelung, sowie die Geltung als Ausnahmeregelung nur für 2019 und 2020 hinfällig.
9. Alle Anlagen zu §10 sind daher zu entfernen.

Synopse:

QSM-Ordnung der Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg (QSMO)

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung der Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), danach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) und Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 17 Absatz 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) und durch Beschlüsse des Studierendenrates vom 9. Januar, 8. Mai, 5. Juni, 3. und 17. Juli 2018 hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 4. Juli 2017, 5. Juni und 17. Juli 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 21. November 2018 genehmigt.</p>	
<p>§ 1 Grundsatzbestimmung</p> <p>Die Verfasste Studierendenschaft macht von ihrem Vorschlagsrecht für die Qualitätssicherungsmittel der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg einzig nach Maßgabe dieser Ordnung Gebrauch.</p>	<p>§ 1 Grundsatzbestimmung</p> <p>Die Verfasste Studierendenschaft macht von ihrem Vorschlagsrecht für die Qualitätssicherungsmittel der Universität Heidelberg einzig nach Maßgabe dieser Ordnung Gebrauch.</p>
<p>§ 2 Anteilige Ausübung des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften</p> <p>(1) Das Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft wird von den einzelnen Studienfachschaften anteilig unter den Verwendungsvoraussetzungen des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) nach den Vorschriften dieser Ordnung ausgeübt.</p> <p>(2) ¹Für das jeweils folgende Haushaltsjahr können die einzelnen Studienfachschaften ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres von dem Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft in Höhe des ihnen zugewiesenen Anteils Gebrauch machen. ²Den Studienfachschaften wird pro vertretenem Studienfall ein Anteil am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft zugewiesen. ³Als Berechnungsgrundlage werden die Vollzeitäquivalente herangezogen. ⁴Die Berechnungen werden durchgeführt vom QSM-Referat auf Grundlage der impliziten Willensbekundung des StuRa.</p> <p>(3) ¹Die Berechnung für das jeweils folgende Jahr wird zum 01. Oktober des gegenwärtigen Jahres veröffentlicht und den einzelnen Studienfachschaften mitgeteilt. ²Berechnungsgrundlage sind die Studierendenstatistiken des jeweils gegenwärtigen Sommer- und des vergangenen Wintersemesters, wobei ein Mittelwert der Vollzeitäquivalente zu bilden ist.</p> <p>(4) <i>(aufgehoben)</i></p> <p>(5) Der Anteil am Vorschlagsrecht, über den die einzelnen Studienfachschaften verfügen können, wird wie folgt bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im ersten Schritt wird für alle Studienfachschaften ein Sechstel der Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education abgezogen. Diese werden in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst und im weiteren Ablauf der Berechnung wie eine weitere Studienfachschaft behandelt. <p>stura</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Im zweiten Schritt wird den einzelnen 	<p>§ 2 Anteilige Ausübung des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften</p> <p>(1) Das Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft wird von den einzelnen Studienfachschaften anteilig unter den Verwendungsvoraussetzungen des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) nach den Vorschriften dieser Ordnung ausgeübt.</p> <p>(2) ¹Für das jeweils folgende Haushaltsjahr können die einzelnen Studienfachschaften ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres von dem Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft in Höhe des ihnen zugewiesenen Anteils Gebrauch machen. ²Den Studienfachschaften wird pro vertretenem Studienfall ein Anteil am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft zugewiesen. ³Als Berechnungsgrundlage werden die Vollzeitäquivalente herangezogen. ⁴Die Berechnungen werden durchgeführt vom QSM-Referat auf Grundlage der impliziten Willensbekundung des StuRa.</p> <p>(3) ¹Die Berechnung für das jeweils folgende Jahr wird zum 01. Oktober des gegenwärtigen Jahres veröffentlicht und den einzelnen Studienfachschaften mitgeteilt. ²Berechnungsgrundlage sind die Studierendenstatistiken des jeweils gegenwärtigen Sommer- und des vergangenen Wintersemesters, wobei ein Mittelwert der Vollzeitäquivalente zu bilden ist.</p> <p>(4) <i>(aufgehoben)</i></p> <p>(5) Der Anteil am Vorschlagsrecht, über den die einzelnen Studienfachschaften verfügen können, wird wie folgt bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im ersten Schritt werden von dem Gesamtbetrag 5% abgezogen. Diese werden in die Kategorie „Lehramt“ geführt und jene im weiteren Ablauf der Berechnung wie eine weitere Studienfachschaft behandelt. 2. Im zweiten Schritt wird den einzelnen Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 150% der

<p>Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 150% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 5% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>3. Im dritten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 100% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 50% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>4. Im vierten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 95% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 100% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>5. Sobald einer Studienfachschaft für jeden ihrer Studierenden im Sinne dieser Ordnung ein Anteil am Vorschlagsrecht zugewiesen wurde, wird sie bei der weiteren Berechnung nicht mehr berücksichtigt. Pro Vollzeitäquivalent kann nur einmal ein Anteil am Vorschlagsrecht, dessen Umfang sich nach den vorstehenden Absätzen richtet, zugewiesen werden.</p>	<p>pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 5% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>3. Im dritten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 100% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 50% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>4. Im vierten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 95% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 100% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>5. Sobald einer Studienfachschaft für jeden ihrer Studierenden im Sinne dieser Ordnung ein Anteil am Vorschlagsrecht zugewiesen wurde, wird sie bei der weiteren Berechnung nicht mehr berücksichtigt. Pro Vollzeitäquivalent kann nur einmal ein Anteil am Vorschlagsrecht, dessen Umfang sich nach den vorstehenden Absätzen richtet, zugewiesen werden.</p>
<p>§ 3 Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften</p> <p>(1) Die Studienfachschaften können nur nach den Vorschriften dieser Ordnung von dem ihnen zugeteilten Anteil am Vorschlagsrecht Gebrauch machen.</p> <p>(2) ¹In der Regel übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes vorsieht. ²Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden Vorschlagsgremium genannt. ³Ist zum 1. Dezember eines Jahres eine Studienfachschaft nicht konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr sondern dem Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSM-Ausschuss) nach § 4 zugewiesen.</p>	<p>§ 3 Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften</p> <p>(1) Die Studienfachschaften können nur nach den Vorschriften dieser Ordnung von dem ihnen zugeteilten Anteil am Vorschlagsrecht Gebrauch machen.</p> <p>(2) ¹In der Regel übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes vorsieht. ²Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden Vorschlagsgremium genannt. ³Ist zum 1. Dezember eines Jahres eine Studienfachschaft nicht konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr sondern dem Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSM-Ausschuss) nach § 4 zugewiesen.</p>

<p>(3) Das Vorschlagsgremium macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, indem es für seine Studienfachschaft nach den jeweils geltenden Vorgaben einen Vorschlag beschließt und diesen beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einreicht.</p> <p>(4) Das Vorschlagsgremium kann ab Mitteilung der Berechnung für das folgende Haushaltsjahr Vorschläge für die Verwendung der Mittel beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einreichen.</p> <p>(5) ¹Das Vorschlagsgremium übt sein Vorschlagsrecht für das beginnende Haushaltsjahr in der Regel bis zum 15. Januar dieses Jahres aus. ²Vorschläge für die Verwendung der Mittel des laufenden Haushaltsjahres müssen bis spätestens 15. Mai dieses Jahres eingereicht werden. ³Vorschläge für die Verwendung der Mittel der Kategorie „Lehramt“ müssen bis zum 15. Januar eingereicht werden.</p> <p>(6) Ein Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen der Studienfachschaften, 2. bewilligter Betrag, 3. Beschreibung der Maßnahmen, 4. Stufe nach der VwV, 5. bewirtschaftende Einrichtung, 6. Beschlussdaten, 7. studentische Ansprechperson, 8. Ansprechperson in der Einrichtung. <p>(7) ¹Mittel, für die die Studienfachschaft das Vorschlagsrecht hat, werden dem QSM-Ausschuss nach § 4 zugewiesen, wenn die Studienfachschaft bis zum 15. Mai keinen oder keinen vollständigen Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht macht. ²Für die Mittel, welche in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst werden, wird das Vorschlagsrecht durch den QSM-Ausschuss ausgeübt.</p>	<p>(3) Das Vorschlagsgremium macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, indem es für seine Studienfachschaft nach den jeweils geltenden Vorgaben einen Vorschlag beschließt und diesen beim QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft einreicht.</p> <p>(4) Das Vorschlagsgremium kann ab Mitteilung der Berechnung für das folgende Haushaltsjahr Vorschläge für die Verwendung der Mittel beim QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft einreichen.</p> <p>(5) ¹Das Vorschlagsgremium übt sein Vorschlagsrecht für das beginnende Haushaltsjahr in der Regel bis zum 15. Januar dieses Jahres aus. ²Vorschläge für die Verwendung der Mittel des laufenden Haushaltsjahres müssen bis spätestens 15. Mai dieses Jahres eingereicht werden. ³Vorschläge für die Verwendung der Mittel der Kategorie „Lehramt“ müssen bis zum 15. Januar eingereicht werden.</p> <p>(6) Ein Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen der Studienfachschaften, 2. bewilligter Betrag, 3. Beschreibung der Maßnahmen, 4. Stufe nach der VwV, 5. bewirtschaftende Einrichtung, 6. Beschlussdaten, 7. studentische Ansprechperson, 8. Ansprechperson in der Einrichtung. <p>(7) ¹Mittel, für die die Studienfachschaft das Vorschlagsrecht hat, werden dem QSM-Ausschuss nach § 4 zugewiesen, wenn die Studienfachschaft bis zum 15. Mai keinen oder keinen vollständigen Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht macht. ²Für die Mittel, welche in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst werden, wird das Vorschlagsrecht durch den QSM-Ausschuss ausgeübt.</p>
<p>§ 4 Wahl des Qualitätssicherungsmittelausschusses</p> <p>(1) Der QSM-Ausschuss dieser Ordnung hat fünf Mitglieder.</p> <p>(2) ¹Der/die QSM-Referent*in ist kraft Amtes Mitglied des QSM-Ausschusses. ²Ist das QSM-Referat unbesetzt, so ist eine*r der beiden Vorsitzenden Mitglied. ³Diese Person beruft die Sitzung ein, leitet sie und sorgt für ein ordnungsgemäßes Protokoll. ⁴Delegation an ein Ausschussmitglied ist möglich.</p>	<p>§ 4 Wahl des Qualitätssicherungsmittelausschusses</p> <p>(1) Der QSM-Ausschuss dieser Ordnung hat fünf Mitglieder.</p> <p>(2) ¹Der/die QSM-Referent*in ist kraft Amtes Mitglied des QSM-Ausschusses. ²Ist das QSM-Referat unbesetzt, so ist eine*r der beiden Vorsitzenden Mitglied. ³Diese Person beruft die Sitzung ein, leitet sie und sorgt für ein ordnungsgemäßes Protokoll. ⁴Delegation an ein Ausschussmitglied ist möglich.</p>

<p>(3) Die weiteren vier Mitglieder werden bis zur letzten regulären Sitzung des Wintersemesters vom StuRa gewählt.</p> <p>(4) ¹Die Mitglieder des QSM-Ausschusses sollen Mitglieder verschiedener Studienfachschaften sein. ²Bei der Besetzung des Ausschusses wird der erste Platz an die gewählte Person mit den meisten Stimmen vergeben. ³Der zweite Platz wird an die Person vergeben, die mit den zweitmeisten Stimmen gewählt wurde. ⁴Kommt diese Person aus derselben Studienfachschaft wie die erste Person, so ist der Platz an die Person mit den drittmeisten Stimmen zu vergeben. ⁵Kommt diese Person auch aus derselben Studienfachschaft wie die erste Person, geht der Platz so lange an die Person mit den nächsthohen Stimmen, bis zu einer Person aus einer anderen Studienfachschaft. ⁶Für alle weiteren Plätze ist ebenso zu verfahren. ⁷Können die Plätze nach diesem Verfahren nicht besetzt werden, so können sie auch an Personen gleicher Studienfachschaften nach der Reihenfolge der Stimmen vergeben werden. ⁸Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁹Die Mitglieder kraft Amtes werden hierbei nicht berücksichtigt.</p> <p>(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Semester. ²Ist nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Ausschuss gewählt, so verbleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.</p> <p>(6) Der QSM-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(7) Scheidet ein Mitglied des QSM-Ausschusses aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.</p> <p>(8) Sind bis zur Wahlfrist nach Absatz 3 nicht mindestens vier Kandidat*innen gefunden, so wird diese Frist bis zur zweiten StuRa-Sitzung des Sommersemesters für die Wahl der unbesetzten Sitze ausgeweitet.</p> <p>(9) ¹Der QSM-Ausschuss tagt öffentlich. ²Er berichtet dem StuRa über seine Sitzungen und veröffentlicht sein Protokoll in angemessener Weise.</p> <p>§ 5 Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch den Qualitätssicherungsmittelausschuss</p> <p>(1) Die dem QSM-Ausschuss zugewiesenen Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft fließen zu einem Anteil zusammen, von dem der QSM-Ausschuss im Rahmen dieser Vorschriften mit absoluter Mehrheit der</p>	<p>(3) Die weiteren vier Mitglieder werden bis Ende Dezember gewählt, die Amtszeit beginnt am 1. Januar.</p> <p>(4) ¹Die Mitglieder des QSM-Ausschusses sollen Mitglieder verschiedener Studienfachschaften sein. ²Bei der Besetzung des Ausschusses wird der erste Platz an die gewählte Person mit den meisten Stimmen vergeben. ³Der zweite Platz wird an die Person vergeben, die mit den zweitmeisten Stimmen gewählt wurde. ⁴Kommt diese Person aus derselben Studienfachschaft wie die erste Person, so ist der Platz an die Person mit den drittmeisten Stimmen zu vergeben. ⁵Kommt diese Person auch aus derselben Studienfachschaft wie die erste Person, geht der Platz so lange an die Person mit den nächsthohen Stimmen, bis zu einer Person aus einer anderen Studienfachschaft. ⁶Für alle weiteren Plätze ist ebenso zu verfahren. ⁷Können die Plätze nach diesem Verfahren nicht besetzt werden, so können sie auch an Personen gleicher Studienfachschaften nach der Reihenfolge der Stimmen vergeben werden. ⁸Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁹Die Mitglieder kraft Amtes werden hierbei nicht berücksichtigt.</p> <p>(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Semester. ²Ist nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Ausschuss gewählt, so verbleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.</p> <p>(6) Der QSM-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(7) Scheidet ein Mitglied des QSM-Ausschusses aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.</p> <p>(8) Sind bis zur Wahlfrist nach Absatz 3 nicht mindestens vier Kandidat*innen gefunden, so wird diese Frist bis zur letzten StuRa-Sitzung des Wintersemesters für die Wahl der unbesetzten Sitze ausgeweitet.</p> <p>(9) ¹Der QSM-Ausschuss tagt öffentlich. ²Er berichtet dem StuRa über seine Sitzungen und veröffentlicht sein Protokoll in angemessener Weise.</p> <p>§ 5 Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch den Qualitätssicherungsmittelausschuss</p> <p>(1) Die dem QSM-Ausschuss zugewiesenen Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft fließen zu einem Anteil zusammen, von dem der QSM-Ausschuss im Rahmen dieser Vorschriften mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gebrauch macht.</p>
---	--

<p>anwesenden Mitglieder Gebrauch macht.</p> <p>(2) ¹Berücksichtigung finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden. ²Für den QSM-Ausschuss gilt insbesondere § 3 entsprechend. ³Jedoch gilt für solche Anteile, die dem QSM-Ausschuss zugewiesen werden, anstelle des 15. Mai der 22. Mai des Haushaltsjahres als Stichtag. ⁴Für die nach § 3 Absatz 7 zugewiesenen Vorschlagsrechte, kann der QSM-Ausschuss zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zugutekommenden Angeboten Gebrauch machen.</p> <p>(3) ¹Hat der QSM-Ausschuss bis zum 30. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März Ausgabereste, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. ²Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. ³In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.</p> <p>(4) ¹Die Mittel der Kategorie „Lehramt“ sind von den Mitteln in Absatz 1 abzugrenzen. ²Für diese Mittel finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden Berücksichtigung, die die Sicherung der Qualität der Lehrerbildung zum Ziel haben. ³Es gilt insbesondere § 3 entsprechend. ⁴Hat die Kommission bis zum 30. Januar ihr Vorschlagsrecht für diese Mittel nicht ausgeschöpft, so fließen sie in den Anteil nach Absatz 1.</p>	<p>(2) ¹Berücksichtigung finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden. ²Für den QSM-Ausschuss gilt insbesondere § 3 entsprechend. ³Jedoch gilt für solche Anteile, die dem QSM-Ausschuss zugewiesen werden, anstelle des 15. Mai der 22. Mai des Haushaltsjahres als Stichtag. ⁴Für die nach § 3 Absatz 7 zugewiesenen Vorschlagsrechte, kann der QSM-Ausschuss zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zugutekommenden Angeboten Gebrauch machen.</p> <p>(3) ¹Hat der QSM-Ausschuss bis zum 30. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März Ausgabereste, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. ²Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. ³In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.</p> <p>(4) ¹Die Mittel der Kategorie „Lehramt“ sind von den Mitteln in Absatz 1 abzugrenzen. ²Für diese Mittel finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden Berücksichtigung, die die Sicherung der Qualität der Lehrerbildung zum Ziel haben. ³Es gilt insbesondere § 3 entsprechend. ⁴Hat die Kommission bis zum 30. Januar ihr Vorschlagsrecht für diese Mittel nicht ausgeschöpft, so fließen sie in den Anteil nach Absatz 1.</p>
<p>§ 6 Verbund von Vorschlagsrechten einzelner Studienfachschaften</p> <p>(1) Studienfachschaften können ihre Anteile am Vorschlagsrecht insgesamt oder teilweise verbinden.</p> <p>(2) ¹Von einem verbundenen Vorschlagsrecht kann nur nach Maßgabe einer von diesen Studienfachschaften abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung Gebrauch gemacht werden. ²Erst wenn eine solche wirksam von den die beteiligten Studienfachschaften vertretenden Gremien beschlossen und unterzeichnet wurde, gelten die Anteile in der vereinbarten Höhe als verbunden.</p> <p>(3) Auf so verbundene Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft findet diese Ordnung Anwendung.</p> <p>(4) Die schriftliche Vereinbarung enthält mindestens folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die beteiligten Studienfachschaften, 2. Festlegung des Vorschlagverfahrens, 3. insbesondere Regelungen für den Fall 	<p><i>unverändert</i></p>

<p>des Dissenses zwischen den beteiligten Studienfachschaften,</p> <p>4. Umfang der Verbindung.</p> <p>(5) Weiterhin sollte die schriftliche Vereinbarung vor ihrem Abschluss der Rechtsabteilung der Universität vorgelegt werden, sofern sie nicht in dieser oder ähnlicher Form bereits zuvor der Rechtsabteilung vorlag. § 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 7 Weiterleitung des Vorschlags durch den Vorsitz der VS</p> <p>(1) ¹Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge der Studienfachschaften sowie die Vorschläge des QSM-Ausschuss nach § 4 werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet. ²Dabei gilt als Bewilligungszeitraum der 01. April des Haushaltjahres bis zum 31. März des Folgejahres als vorgeschlagen.</p> <p>(2) ¹Der Haupttermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Januar. ²Der Nachreichtermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Mai. ³Fallen diese Daten auf einen Sonn- oder Feiertag, verschieben sie sich auf den nächsten Werktag.</p>	<p>§ 7 Weiterleitung des Vorschlags durch den Vorsitz der VS</p> <p>(1) ¹Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge der Studienfachschaften sowie die Vorschläge des QSM-Ausschuss nach § 4 werden vom QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, und vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet. ²Dabei gilt als Bewilligungszeitraum der 01. April des Haushaltjahres bis zum 31. März des Folgejahres als vorgeschlagen.</p> <p>(2) ¹Der Haupttermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Januar. ²Der Nachreichtermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Mai. ³Fallen diese Daten auf einen Sonn- oder Feiertag, verschieben sie sich auf den nächsten Werktag.</p>
<p>§ 8 Transparenz</p> <p>(1) Der eingereichte Gesamtvorschlag wird vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft auf der StuRa-Website veröffentlicht, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Weitergehende Transparenz durch die Vorschlagsgremien ist jederzeit zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p>	<p>§ 8 Transparenz</p> <p>(1) Der eingereichte Gesamtvorschlag wird vom QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft auf der StuRa-Website veröffentlicht, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Weitergehende Transparenz durch die Vorschlagsgremien ist jederzeit zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p>
<p>§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Ordnung tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt ab dem Haushaltsjahr 2018.</p> <p>(2) Die im Laufe des Jahres 2018 beschlossenen Änderungen treten zum 1 August 2018 in Kraft und werden ab dem Haushaltsjahr 2019 angewandt.</p>	<p>§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Ordnung tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt ab dem Haushaltsjahr 2018.</p> <p>(2) Die im Laufe des Jahres 2018 beschlossenen Änderungen treten zum 1 August 2018 in Kraft und werden ab dem Haushaltsjahr 2019 angewandt.</p> <p>(3) Die Änderungen von 2023 treten zum 01.09.2023 in Kraft mit Ausnahme der Änderungen des § 2 Abs. 5 Nr. 1, diese tritt zum 01.01.2025 in Kraft.</p>
<p>§ 10 Übergangsbestimmungen</p>	<p>§ 10 (aufgehoben)</p>

<p>(1) Vorherige Beschlüsse des StuRa gelten bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung.</p> <p>(2) Für das Haushaltsjahr 2019 werden Anteile des Vorschlagsrechtes der einzelnen Studienfachschaften entsprechend der Anlage in die Kategorie „Lehramt“ verschoben.</p> <p>(3) Für das Haushaltsjahr 2020 sind für die Berechnung nach § 2 Absatz 5 Nr. 1 die doppelten Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education heranzuziehen</p>																																																	
<p>Anlage zu § 10 Abs. 2</p> <p>Im Folgenden werden die lehramtsrelevanten Fächer sowie die ihnen für die Berechnung der Mittelzuweisung nach § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 abzuziehenden Vollzeitäquivalente aufgelistet:</p> <table data-bbox="159 817 718 1601"> <tr><td>Theologie</td><td>3,89</td></tr> <tr><td>Geschichte</td><td>11,38</td></tr> <tr><td>klassische Philologie Gräzistik</td><td>0,67</td></tr> <tr><td>klassische Philologie Latein</td><td>3,37</td></tr> <tr><td>Europäische Kunstgeschichte</td><td>0,15</td></tr> <tr><td>Musikwissenschaft</td><td>0</td></tr> <tr><td>Philosophie</td><td>4,12</td></tr> <tr><td>Englisch</td><td>13,55</td></tr> <tr><td>Germanistik</td><td>14,9</td></tr> <tr><td>Romanistik – Französisch</td><td>5,99</td></tr> <tr><td>Romanistik – Italienisch</td><td>4,64</td></tr> <tr><td>Romanistik – Spanisch</td><td>1,72</td></tr> <tr><td>Slavistik</td><td>0,45</td></tr> <tr><td>Pädagogik</td><td>1,2</td></tr> <tr><td>Sport</td><td>6,89</td></tr> <tr><td>Informatik</td><td>0,3</td></tr> <tr><td>Mathe</td><td>5,99</td></tr> <tr><td>Chemie</td><td>1,42</td></tr> <tr><td>Geographie</td><td>6,21</td></tr> <tr><td>Physik</td><td>2,4</td></tr> <tr><td>Biologie</td><td>6,44</td></tr> <tr><td>Politikwissenschaft</td><td>3,25</td></tr> <tr><td>VWL</td><td>1,09</td></tr> <tr><td>Gesamt</td><td>100,02</td></tr> </table>	Theologie	3,89	Geschichte	11,38	klassische Philologie Gräzistik	0,67	klassische Philologie Latein	3,37	Europäische Kunstgeschichte	0,15	Musikwissenschaft	0	Philosophie	4,12	Englisch	13,55	Germanistik	14,9	Romanistik – Französisch	5,99	Romanistik – Italienisch	4,64	Romanistik – Spanisch	1,72	Slavistik	0,45	Pädagogik	1,2	Sport	6,89	Informatik	0,3	Mathe	5,99	Chemie	1,42	Geographie	6,21	Physik	2,4	Biologie	6,44	Politikwissenschaft	3,25	VWL	1,09	Gesamt	100,02	<p><i>entfernt</i></p>
Theologie	3,89																																																
Geschichte	11,38																																																
klassische Philologie Gräzistik	0,67																																																
klassische Philologie Latein	3,37																																																
Europäische Kunstgeschichte	0,15																																																
Musikwissenschaft	0																																																
Philosophie	4,12																																																
Englisch	13,55																																																
Germanistik	14,9																																																
Romanistik – Französisch	5,99																																																
Romanistik – Italienisch	4,64																																																
Romanistik – Spanisch	1,72																																																
Slavistik	0,45																																																
Pädagogik	1,2																																																
Sport	6,89																																																
Informatik	0,3																																																
Mathe	5,99																																																
Chemie	1,42																																																
Geographie	6,21																																																
Physik	2,4																																																
Biologie	6,44																																																
Politikwissenschaft	3,25																																																
VWL	1,09																																																
Gesamt	100,02																																																

6.1.1 Änderungsantrag: Alternative Änderung der QSM-Ordnung

Änderungen zum ursprünglichen Antrag sind **gelb unterlegt**.

Antragssteller*in: Fachschaft Physik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der **QSM-Ordnung der Verfassten**

Studierendenschaft der Universität Heidelberg (QSMO)

Auflistung der Änderungen:

1. In § 1 wurde „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ zu „Universität Heidelberg“ gekürzt.
2. In §2 Abs. 5 Nr. 1 wurde „wird für alle Studienfachschaften ein Sechstel der Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education abgezogen. Diese werden in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst und im weiteren Ablauf der Berechnung wie eine weitere Studienfachschaft behandelt.“ zu „wird für alle Studienfachschaften die Hälfte der Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education abgezogen. Diese werden in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst und im weiteren Ablauf der Berechnung wie eine weitere Studienfachschaft behandelt.“ geändert.
3. Es wurde in § 3 Abs. 3, 4 sowie § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 „Vorsitz“ in „QSM-Referat“ geändert..
4. In § 4 Abs. 3 wurde „bis zur letzten regulären Sitzung des Wintersemesters vom StuRa gewählt.“ in „bis Ende Dezember gewählt, die Amtszeit beginnt am 1. Januar.“ geändert.
5. In § 4 Abs. 8 wurde „so wird diese Frist bis zur zweiten StuRa-Sitzung des Sommersemesters für die Wahl der unbesetzten Sitze ausgeweitet.“ zu „so wird diese Frist bis zur letzten StuRa-Sitzung des Wintersemesters für die Wahl der unbesetzten Sitze ausgeweitet.“ geändert.
6. In § 7 Abs. 1 wurde „werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet.“ zu „vom QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, und vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet.“ geändert.
7. § 9 Abs. 3 wurde hinzugefügt.
8. Entfällt
9. Entfällt
10. § 3 Abs. 8 wird hinzugefügt. Er lautet: „Jede Studienfachschaft, der mindestens ein Studiengang zugeordnet ist, der zu einem Bachelor of Education (B.Ed.) oder einem Master of Education (M.Ed.) führt, darf für höchstens 95% der ihr zugewiesenen Mittel, die nicht explizit auch das Lehramtsstudium fördern von ihrem Vorschlagsrecht gebrauch machen.“

Bisheriger Text:	Neuer Text:
Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung der Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), danach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) und Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 17 Absatz 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) geändert durch Satzung vom 15. November 2016	<i>Unverändert</i>

<p>(Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) und durch Beschlüsse des Studierendenrates vom 9. Januar, 8. Mai, 5. Juni, 3. und 17. Juli 2018 hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 4. Juli 2017, 5. Juni und 17. Juli 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 21. November 2018 genehmigt.</p>	
<p>§ 1 Grundsatzbestimmung</p> <p>Die Verfasste Studierendenschaft macht von ihrem Vorschlagsrecht für die Qualitätssicherungsmittel der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg einzig nach Maßgabe dieser Ordnung Gebrauch.</p>	<p>§ 1 Grundsatzbestimmung</p> <p>Die Verfasste Studierendenschaft macht von ihrem Vorschlagsrecht für die Qualitätssicherungsmittel der Universität Heidelberg einzig nach Maßgabe dieser Ordnung Gebrauch.</p>
<p>§ 2 Anteilige Ausübung des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften</p> <p>(1) Das Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft wird von den einzelnen Studienfachschaften anteilig unter den Verwendungsvoraussetzungen des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) nach den Vorschriften dieser Ordnung ausgeübt.</p> <p>(2) ¹Für das jeweils folgende Haushaltsjahr können die einzelnen Studienfachschaften ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres von dem Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft in Höhe des ihnen zugewiesenen Anteils Gebrauch machen. ²Den Studienfachschaften wird pro vertretenem Studienfall ein Anteil am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft zugewiesen. ³Als Berechnungsgrundlage werden die Vollzeitäquivalente herangezogen. ⁴Die Berechnungen werden durchgeführt vom QSM-Referat auf Grundlage der impliziten Willensbekundung des StuRa.</p> <p>(3) ¹Die Berechnung für das jeweils folgende Jahr wird zum 01. Oktober des gegenwärtigen Jahres veröffentlicht und den einzelnen Studienfachschaften mitgeteilt. ²Berechnungsgrundlage sind die Studierendenstatistiken des jeweils gegenwärtigen Sommer- und des vergangenen Wintersemesters, wobei ein Mittelwert der Vollzeitäquivalente zu bilden ist.</p> <p>(4) <i>(aufgehoben)</i></p> <p>(5) Der Anteil am Vorschlagsrecht, über den die einzelnen Studienfachschaften verfügen können, wird wie folgt bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im ersten Schritt wird für alle Studienfachschaften ein Sechstel der Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education abgezogen. Diese werden in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst und im 	<p>§ 2 Anteilige Ausübung des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften</p> <p>(1) Das Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft wird von den einzelnen Studienfachschaften anteilig unter den Verwendungsvoraussetzungen des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) nach den Vorschriften dieser Ordnung ausgeübt.</p> <p>(2) ¹Für das jeweils folgende Haushaltsjahr können die einzelnen Studienfachschaften ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres von dem Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft in Höhe des ihnen zugewiesenen Anteils Gebrauch machen. ²Den Studienfachschaften wird pro vertretenem Studienfall ein Anteil am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft zugewiesen. ³Als Berechnungsgrundlage werden die Vollzeitäquivalente herangezogen. ⁴Die Berechnungen werden durchgeführt vom QSM-Referat auf Grundlage der impliziten Willensbekundung des StuRa.</p> <p>(3) ¹Die Berechnung für das jeweils folgende Jahr wird zum 01. Oktober des gegenwärtigen Jahres veröffentlicht und den einzelnen Studienfachschaften mitgeteilt. ²Berechnungsgrundlage sind die Studierendenstatistiken des jeweils gegenwärtigen Sommer- und des vergangenen Wintersemesters, wobei ein Mittelwert der Vollzeitäquivalente zu bilden ist.</p> <p>(4) <i>(aufgehoben)</i></p> <p>(5) Der Anteil am Vorschlagsrecht, über den die einzelnen Studienfachschaften verfügen können, wird wie folgt bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im ersten Schritt wird für alle Studienfachschaften die Hälfte der Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education abgezogen. Diese werden in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst und im

<p>weiteren Ablauf der Berechnung wie eine weitere Studienfachschaft behandelt.</p> <p>stura</p> <p>2. Im zweiten Schritt wird den einzelnen Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 150% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 5% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>3. Im dritten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 100% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 50% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>4. Im vierten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 95% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 100% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>5. Sobald einer Studienfachschaft für jeden ihrer Studierenden im Sinne dieser Ordnung ein Anteil am Vorschlagsrecht zugewiesen wurde, wird sie bei der weiteren Berechnung nicht mehr berücksichtigt. Pro Vollzeitäquivalent kann nur einmal ein Anteil am Vorschlagsrecht, dessen Umfang sich nach den vorstehenden Absätzen richtet, zugewiesen werden.</p>	<p>weiteren Ablauf der Berechnung wie eine weitere Studienfachschaft behandelt.</p> <p>2. Im zweiten Schritt wird den einzelnen Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 150% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 5% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>3. Im dritten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 100% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 50% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>4. Im vierten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 95% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 100% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>5. Sobald einer Studienfachschaft für jeden ihrer Studierenden im Sinne dieser Ordnung ein Anteil am Vorschlagsrecht zugewiesen wurde, wird sie bei der weiteren Berechnung nicht mehr berücksichtigt. Pro Vollzeitäquivalent kann nur einmal ein Anteil am Vorschlagsrecht, dessen Umfang sich nach den vorstehenden Absätzen richtet, zugewiesen werden.</p>
<p>§ 3 Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften</p> <p>(1) Die Studienfachschaften können nur nach den Vorschriften dieser Ordnung von dem ihnen zugeteilten Anteil am Vorschlagsrecht Gebrauch machen.</p> <p>(2) ¹In der Regel übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes vorsieht. ²Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden Vorschlagsgremium genannt. ³Ist zum 1. Dezember eines Jahres eine Studienfachschaft nicht</p>	<p>§ 3 Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften</p> <p>(1) Die Studienfachschaften können nur nach den Vorschriften dieser Ordnung von dem ihnen zugeteilten Anteil am Vorschlagsrecht Gebrauch machen.</p> <p>(2) ¹In der Regel übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes vorsieht. ²Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden Vorschlagsgremium genannt. ³Ist zum 1. Dezember eines Jahres eine Studienfachschaft nicht</p>

<p>konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr sondern dem Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSM-Ausschuss) nach § 4 zugewiesen.</p> <p>(3) Das Vorschlagsgremium macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, indem es für seine Studienfachschafft nach den jeweils geltenden Vorgaben einen Vorschlag beschließt und diesen beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einreicht.</p> <p>(4) Das Vorschlagsgremium kann ab Mitteilung der Berechnung für das folgende Haushaltsjahr Vorschläge für die Verwendung der Mittel beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einreichen.</p> <p>(5) ¹Das Vorschlagsgremium übt sein Vorschlagsrecht für das beginnende Haushaltsjahr in der Regel bis zum 15. Januar dieses Jahres aus. ²Vorschläge für die Verwendung der Mittel des laufenden Haushaltsjahres müssen bis spätestens 15. Mai dieses Jahres eingereicht werden. ³Vorschläge für die Verwendung der Mittel der Kategorie „Lehramt“ müssen bis zum 15. Januar eingereicht werden.</p> <p>(6) Ein Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen der Studienfachschaffen, 2. bewilligter Betrag, 3. Beschreibung der Maßnahmen, 4. Stufe nach der VwV, 5. bewirtschaftende Einrichtung, 6. Beschlussdaten, 7. studentische Ansprechperson, 8. Ansprechperson in der Einrichtung. <p>(7) ¹Mittel, für die die Studienfachschafft das Vorschlagsrecht hat, werden dem QSM-Ausschuss nach § 4 zugewiesen, wenn die Studienfachschafft bis zum 15. Mai keinen oder keinen vollständigen Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht macht. ²Für die Mittel, welche in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst werden, wird das Vorschlagsrecht durch den QSM-Ausschuss ausgeübt.</p>	<p>konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr sondern dem Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSM-Ausschuss) nach § 4 zugewiesen.</p> <p>(3) Das Vorschlagsgremium macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, indem es für seine Studienfachschafft nach den jeweils geltenden Vorgaben einen Vorschlag beschließt und diesen beim QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft einreicht.</p> <p>(4) Das Vorschlagsgremium kann ab Mitteilung der Berechnung für das folgende Haushaltsjahr Vorschläge für die Verwendung der Mittel beim QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft einreichen.</p> <p>(5) ¹Das Vorschlagsgremium übt sein Vorschlagsrecht für das beginnende Haushaltsjahr in der Regel bis zum 15. Januar dieses Jahres aus. ²Vorschläge für die Verwendung der Mittel des laufenden Haushaltsjahres müssen bis spätestens 15. Mai dieses Jahres eingereicht werden. ³Vorschläge für die Verwendung der Mittel der Kategorie „Lehramt“ müssen bis zum 15. Januar eingereicht werden.</p> <p>(6) Ein Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen der Studienfachschaffen, 2. bewilligter Betrag, 3. Beschreibung der Maßnahmen, 4. Stufe nach der VwV, 5. bewirtschaftende Einrichtung, 6. Beschlussdaten, 7. studentische Ansprechperson, 8. Ansprechperson in der Einrichtung. <p>(7) ¹Mittel, für die die Studienfachschafft das Vorschlagsrecht hat, werden dem QSM-Ausschuss nach § 4 zugewiesen, wenn die Studienfachschafft bis zum 15. Mai keinen oder keinen vollständigen Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht macht. ²Für die Mittel, welche in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst werden, wird das Vorschlagsrecht durch den QSM-Ausschuss ausgeübt.</p> <p>(8) Jede Studienfachschafft, der mindestens ein Studiengang zugeordnet ist, der zu einem Bachelor of Education (B.Ed.) oder einem Master of Education (M.Ed.) führt, darf für höchstens 95% der ihr zugewiesenen Mittel, die nicht explizit auch das Lehramtsstudium fördern von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen.</p>
--	---

§ 4 Wahl des Qualitätssicherungsmittelausschusses	§ 4 Wahl des Qualitätssicherungsmittelausschusses
(1) Der QSM-Ausschuss dieser Ordnung hat fünf Mitglieder.	(1) Der QSM-Ausschuss dieser Ordnung hat fünf Mitglieder.
(2) ¹ Der/die QSM-Referent*in ist kraft Amtes Mitglied des QSM-Ausschusses. ² Ist das QSM-Referat unbesetzt, so ist eine*r der beiden Vorsitzenden Mitglied. ³ Diese Person beruft die Sitzung ein, leitet sie und sorgt für ein ordnungsgemäßes Protokoll. ⁴ Delegation an ein Ausschussmitglied ist möglich.	(2) ¹ Der/die QSM-Referent*in ist kraft Amtes Mitglied des QSM-Ausschusses. ² Ist das QSM-Referat unbesetzt, so ist eine*r der beiden Vorsitzenden Mitglied. ³ Diese Person beruft die Sitzung ein, leitet sie und sorgt für ein ordnungsgemäßes Protokoll. ⁴ Delegation an ein Ausschussmitglied ist möglich.
(3) Die weiteren vier Mitglieder werden bis zur letzten regulären Sitzung des Wintersemesters vom StuRa gewählt.	(3) Die weiteren vier Mitglieder werden bis Ende Dezember gewählt, die Amtszeit beginnt am 1. Januar.
(4) ¹ Die Mitglieder des QSM-Ausschusses sollen Mitglieder verschiedener Studienfachschaften sein. ² Bei der Besetzung des Ausschusses wird der erste Platz an die gewählte Person mit den meisten Stimmen vergeben. ³ Der zweite Platz wird an die Person vergeben, die mit den zweitmeisten Stimmen gewählt wurde. ⁴ Kommt diese Person aus derselben Studienfachschaft wie die erste Person, so ist der Platz an die Person mit den drittmeisten Stimmen zu vergeben. ⁵ Kommt diese Person auch aus derselben Studienfachschaft wie die erste Person, geht der Platz so lange an die Person mit den nächsthohen Stimmen, bis zu einer Person aus einer anderen Studienfachschaft. ⁶ Für alle weiteren Plätze ist ebenso zu verfahren. ⁷ Können die Plätze nach diesem Verfahren nicht besetzt werden, so können sie auch an Personen gleicher Studienfachschaften nach der Reihenfolge der Stimmen vergeben werden. ⁸ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁹ Die Mitglieder kraft Amtes werden hierbei nicht berücksichtigt.	(4) ¹ Die Mitglieder des QSM-Ausschusses sollen Mitglieder verschiedener Studienfachschaften sein. ² Bei der Besetzung des Ausschusses wird der erste Platz an die gewählte Person mit den meisten Stimmen vergeben. ³ Der zweite Platz wird an die Person vergeben, die mit den zweitmeisten Stimmen gewählt wurde. ⁴ Kommt diese Person aus derselben Studienfachschaft wie die erste Person, so ist der Platz an die Person mit den drittmeisten Stimmen zu vergeben. ⁵ Kommt diese Person auch aus derselben Studienfachschaft wie die erste Person, geht der Platz so lange an die Person mit den nächsthohen Stimmen, bis zu einer Person aus einer anderen Studienfachschaft. ⁶ Für alle weiteren Plätze ist ebenso zu verfahren. ⁷ Können die Plätze nach diesem Verfahren nicht besetzt werden, so können sie auch an Personen gleicher Studienfachschaften nach der Reihenfolge der Stimmen vergeben werden. ⁸ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁹ Die Mitglieder kraft Amtes werden hierbei nicht berücksichtigt.
(5) ¹ Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Semester. ² Ist nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Ausschuss gewählt, so verbleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.	(5) ¹ Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Semester. ² Ist nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Ausschuss gewählt, so verbleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.
(6) Der QSM-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.	(6) Der QSM-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
(7) Scheidet ein Mitglied des QSM-Ausschusses aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.	(7) Scheidet ein Mitglied des QSM-Ausschusses aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.
(8) Sind bis zur Wahlfrist nach Absatz 3 nicht mindestens vier Kandidat*innen gefunden, so wird diese Frist bis zur zweiten StuRa-Sitzung des Sommersemesters für die Wahl der unbesetzten Sitze ausgeweitet.	(8) Sind bis zur Wahlfrist nach Absatz 3 nicht mindestens vier Kandidat*innen gefunden, so wird diese Frist bis zur letzten StuRa-Sitzung des Wintersemesters für die Wahl der unbesetzten Sitze ausgeweitet.
(9) ¹ Der QSM-Ausschuss tagt öffentlich. ² Er	(9) ¹ Der QSM-Ausschuss tagt öffentlich. ² Er berichtet dem StuRa über seine Sitzungen und

<p>berichtet dem StuRa über seine Sitzungen und veröffentlicht sein Protokoll in angemessener Weise.</p> <p>§ 5 Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch den Qualitätssicherungsmittelausschuss</p> <p>(1) Die dem QSM-Ausschuss zugewiesenen Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft fließen zu einem Anteil zusammen, von dem der QSM-Ausschuss im Rahmen dieser Vorschriften mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gebrauch macht.</p> <p>(2) ¹Berücksichtigung finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden. ²Für den QSM-Ausschuss gilt insbesondere § 3 entsprechend. ³Jedoch gilt für solche Anteile, die dem QSM-Ausschuss zugewiesen werden, anstelle des 15. Mai der 22. Mai des Haushaltsjahres als Stichtag. ⁴Für die nach § 3 Absatz 7 zugewiesenen Vorschlagsrechte, kann der QSM-Ausschuss zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zugutekommenden Angeboten Gebrauch machen.</p> <p>(3) ¹Hat der QSM-Ausschuss bis zum 30. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März Ausgabereste, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. ²Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. ³In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.</p> <p>(4) ¹Die Mittel der Kategorie „Lehramt“ sind von den Mitteln in Absatz 1 abzugrenzen. ²Für diese Mittel finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden Berücksichtigung, die die Sicherung der Qualität der Lehrerbildung zum Ziel haben. ³Es gilt insbesondere § 3 entsprechend. ⁴Hat die Kommission bis zum 30. Januar ihr Vorschlagsrecht für diese Mittel nicht ausgeschöpft, so fließen sie in den Anteil nach Absatz 1.</p>	<p>veröffentlicht sein Protokoll in angemessener Weise.</p> <p>§ 5 Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch den Qualitätssicherungsmittelausschuss</p> <p>(1) Die dem QSM-Ausschuss zugewiesenen Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft fließen zu einem Anteil zusammen, von dem der QSM-Ausschuss im Rahmen dieser Vorschriften mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gebrauch macht.</p> <p>(2) ¹Berücksichtigung finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden. ²Für den QSM-Ausschuss gilt insbesondere § 3 entsprechend. ³Jedoch gilt für solche Anteile, die dem QSM-Ausschuss zugewiesen werden, anstelle des 15. Mai der 22. Mai des Haushaltsjahres als Stichtag. ⁴Für die nach § 3 Absatz 7 zugewiesenen Vorschlagsrechte, kann der QSM-Ausschuss zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zugutekommenden Angeboten Gebrauch machen.</p> <p>(3) ¹Hat der QSM-Ausschuss bis zum 30. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März Ausgabereste, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. ²Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. ³In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.</p> <p>(4) ¹Die Mittel der Kategorie „Lehramt“ sind von den Mitteln in Absatz 1 abzugrenzen. ²Für diese Mittel finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden Berücksichtigung, die die Sicherung der Qualität der Lehrerbildung zum Ziel haben. ³Es gilt insbesondere § 3 entsprechend. ⁴Hat die Kommission bis zum 30. Januar ihr Vorschlagsrecht für diese Mittel nicht ausgeschöpft, so fließen sie in den Anteil nach Absatz 1.</p>
<p>§ 6 Verbund von Vorschlagsrechten einzelner Studienfachschaften</p> <p>(1) Studienfachschaften können ihre Anteile am Vorschlagsrecht insgesamt oder teilweise verbinden.</p> <p>(2) ¹Von einem verbundenen Vorschlagsrecht kann nur nach Maßgabe einer von diesen Studienfachschaften abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung Gebrauch gemacht werden. ²Erst wenn eine solche wirksam von den die beteiligten Studienfachschaften vertretenden Gremien beschlossen und unterzeichnet wurde, gelten die</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>Anteile in der vereinbarten Höhe als verbunden.</p> <p>(3) Auf so verbundene Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft findet diese Ordnung Anwendung.</p> <p>(4) Die schriftliche Vereinbarung enthält mindestens folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die beteiligten Studienfachschaften, 2. Festlegung des Vorschlagverfahrens, 3. insbesondere Regelungen für den Fall des Dissenses zwischen den beteiligten Studienfachschaften, 4. Umfang der Verbindung. <p>(5) Weiterhin sollte die schriftliche Vereinbarung vor ihrem Abschluss der Rechtsabteilung der Universität vorgelegt werden, sofern sie nicht in dieser oder ähnlicher Form bereits zuvor der Rechtsabteilung vorlag. § 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 7 Weiterleitung des Vorschlags durch den Vorsitz der VS</p> <p>(1) ¹Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge der Studienfachschaften sowie die Vorschläge des QSM-Ausschuss nach § 4 werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet. ²Dabei gilt als Bewilligungszeitraum der 01. April des Haushaltjahres bis zum 31. März des Folgejahres als vorgeschlagen.</p> <p>(2) ¹Der Haupttermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Januar. ²Der Nachreichtermi- ³Fallen diese Daten auf einen Sonn- oder Feiertag, verschieben sie sich auf den nächsten Werktag.</p>	<p>§ 7 Weiterleitung des Vorschlags durch den Vorsitz der VS</p> <p>(1) ¹Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge der Studienfachschaften sowie die Vorschläge des QSM-Ausschuss nach § 4 werden vom QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, und vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet. ²Dabei gilt als Bewilligungszeitraum der 01. April des Haushaltjahres bis zum 31. März des Folgejahres als vorgeschlagen.</p> <p>(2) ¹Der Haupttermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Januar. ²Der Nachreichtermi- ³Fallen diese Daten auf einen Sonn- oder Feiertag, verschieben sie sich auf den nächsten Werktag.</p>
<p>§ 8 Transparenz</p> <p>(1) Der eingereichte Gesamtvorschlag wird vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft auf der StuRa-Website veröffentlicht, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Weitergehende Transparenz durch die Vorschlagsgremien ist jederzeit zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p>	<p>§ 8 Transparenz</p> <p>(1) Der eingereichte Gesamtvorschlag wird vom QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft auf der StuRa-Website veröffentlicht, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Weitergehende Transparenz durch die Vorschlagsgremien ist jederzeit zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p>
<p>§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Ordnung tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt ab dem Haushaltsjahr 2018.</p>	<p>§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Ordnung tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt ab dem Haushaltsjahr 2018.</p>

<p>(2) Die im Laufe des Jahres 2018 beschlossenen Änderungen treten zum 1 August 2018 in Kraft und werden ab dem Haushaltsjahr 2019 angewandt.</p>	<p>(2) Die im Laufe des Jahres 2018 beschlossenen Änderungen treten zum 1 August 2018 in Kraft und werden ab dem Haushaltsjahr 2019 angewandt.</p> <p>(3) Die 2023 beschlossenen Änderungen treten zum 09.07.2023 in Kraft.</p>																																																																																												
<p>§ 10 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Vorherige Beschlüsse des StuRa gelten bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung.</p> <p>(2) Für das Haushaltsjahr 2019 werden Anteile des Vorschlagsrechtes der einzelnen Studienfachschaften entsprechend der Anlage in die Kategorie „Lehramt“ verschoben.</p> <p>(3) Für das Haushaltsjahr 2020 sind für die Berechnung nach § 2 Absatz 5 Nr. 1 die doppelten Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education heranzuziehen</p>	<p>§ 10 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Vorherige Beschlüsse des StuRa gelten bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung.</p> <p>(2) Für das Haushaltsjahr 2019 werden Anteile des Vorschlagsrechtes der einzelnen Studienfachschaften entsprechend der Anlage in die Kategorie „Lehramt“ verschoben.</p> <p>(3) Für das Haushaltsjahr 2020 sind für die Berechnung nach § 2 Absatz 5 Nr. 1 die doppelten Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education heranzuziehen</p>																																																																																												
<p>Anlage zu § 10 Abs. 2</p> <p>Im Folgenden werden die lehramtsrelevanten Fächer sowie die ihnen für die Berechnung der Mittelzuweisung nach § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 abzuziehenden Vollzeitäquivalente aufgelistet:</p> <table border="0" data-bbox="159 1108 742 1825"> <tr><td>Theologie</td><td>3,89</td></tr> <tr><td>Geschichte</td><td>11,38</td></tr> <tr><td>klassische Philologie Gräzistik</td><td>0,67</td></tr> <tr><td>klassische Philologie Latein</td><td>3,37</td></tr> <tr><td>Europäische Kunstgeschichte</td><td>0,15</td></tr> <tr><td>Musikwissenschaft</td><td>0</td></tr> <tr><td>Philosophie</td><td>4,12</td></tr> <tr><td>Englisch</td><td>13,55</td></tr> <tr><td>Germanistik</td><td>14,9</td></tr> <tr><td>Romanistik – Französisch</td><td>5,99</td></tr> <tr><td>Romanistik – Italienisch</td><td>4,64</td></tr> <tr><td>Romanistik – Spanisch</td><td>1,72</td></tr> <tr><td>Slavistik</td><td>0,45</td></tr> <tr><td>Pädagogik</td><td>1,2</td></tr> <tr><td>Sport</td><td>6,89</td></tr> <tr><td>Informatik</td><td>0,3</td></tr> <tr><td>Mathe</td><td>5,99</td></tr> <tr><td>Chemie</td><td>1,42</td></tr> <tr><td>Geographie</td><td>6,21</td></tr> <tr><td>Physik</td><td>2,4</td></tr> <tr><td>Biologie</td><td>6,44</td></tr> <tr><td>Politikwissenschaft</td><td>3,25</td></tr> <tr><td>VWL</td><td>1,09</td></tr> </table> <p>Gesamt 100,02</p>	Theologie	3,89	Geschichte	11,38	klassische Philologie Gräzistik	0,67	klassische Philologie Latein	3,37	Europäische Kunstgeschichte	0,15	Musikwissenschaft	0	Philosophie	4,12	Englisch	13,55	Germanistik	14,9	Romanistik – Französisch	5,99	Romanistik – Italienisch	4,64	Romanistik – Spanisch	1,72	Slavistik	0,45	Pädagogik	1,2	Sport	6,89	Informatik	0,3	Mathe	5,99	Chemie	1,42	Geographie	6,21	Physik	2,4	Biologie	6,44	Politikwissenschaft	3,25	VWL	1,09	<p>Anlage zu § 10 Abs. 2</p> <p>Im Folgenden werden die lehramtsrelevanten Fächer sowie die ihnen für die Berechnung der Mittelzuweisung nach § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 abzuziehenden Vollzeitäquivalente aufgelistet:</p> <table border="0" data-bbox="766 1108 1348 1825"> <tr><td>Theologie</td><td>3,89</td></tr> <tr><td>Geschichte</td><td>11,38</td></tr> <tr><td>klassische Philologie Gräzistik</td><td>0,67</td></tr> <tr><td>klassische Philologie Latein</td><td>3,37</td></tr> <tr><td>Europäische Kunstgeschichte</td><td>0,15</td></tr> <tr><td>Musikwissenschaft</td><td>0</td></tr> <tr><td>Philosophie</td><td>4,12</td></tr> <tr><td>Englisch</td><td>13,55</td></tr> <tr><td>Germanistik</td><td>14,9</td></tr> <tr><td>Romanistik – Französisch</td><td>5,99</td></tr> <tr><td>Romanistik – Italienisch</td><td>4,64</td></tr> <tr><td>Romanistik – Spanisch</td><td>1,72</td></tr> <tr><td>Slavistik</td><td>0,45</td></tr> <tr><td>Pädagogik</td><td>1,2</td></tr> <tr><td>Sport</td><td>6,89</td></tr> <tr><td>Informatik</td><td>0,3</td></tr> <tr><td>Mathe</td><td>5,99</td></tr> <tr><td>Chemie</td><td>1,42</td></tr> <tr><td>Geographie</td><td>6,21</td></tr> <tr><td>Physik</td><td>2,4</td></tr> <tr><td>Biologie</td><td>6,44</td></tr> <tr><td>Politikwissenschaft</td><td>3,25</td></tr> <tr><td>VWL</td><td>1,09</td></tr> </table> <p>Gesamt 100,02</p>	Theologie	3,89	Geschichte	11,38	klassische Philologie Gräzistik	0,67	klassische Philologie Latein	3,37	Europäische Kunstgeschichte	0,15	Musikwissenschaft	0	Philosophie	4,12	Englisch	13,55	Germanistik	14,9	Romanistik – Französisch	5,99	Romanistik – Italienisch	4,64	Romanistik – Spanisch	1,72	Slavistik	0,45	Pädagogik	1,2	Sport	6,89	Informatik	0,3	Mathe	5,99	Chemie	1,42	Geographie	6,21	Physik	2,4	Biologie	6,44	Politikwissenschaft	3,25	VWL	1,09
Theologie	3,89																																																																																												
Geschichte	11,38																																																																																												
klassische Philologie Gräzistik	0,67																																																																																												
klassische Philologie Latein	3,37																																																																																												
Europäische Kunstgeschichte	0,15																																																																																												
Musikwissenschaft	0																																																																																												
Philosophie	4,12																																																																																												
Englisch	13,55																																																																																												
Germanistik	14,9																																																																																												
Romanistik – Französisch	5,99																																																																																												
Romanistik – Italienisch	4,64																																																																																												
Romanistik – Spanisch	1,72																																																																																												
Slavistik	0,45																																																																																												
Pädagogik	1,2																																																																																												
Sport	6,89																																																																																												
Informatik	0,3																																																																																												
Mathe	5,99																																																																																												
Chemie	1,42																																																																																												
Geographie	6,21																																																																																												
Physik	2,4																																																																																												
Biologie	6,44																																																																																												
Politikwissenschaft	3,25																																																																																												
VWL	1,09																																																																																												
Theologie	3,89																																																																																												
Geschichte	11,38																																																																																												
klassische Philologie Gräzistik	0,67																																																																																												
klassische Philologie Latein	3,37																																																																																												
Europäische Kunstgeschichte	0,15																																																																																												
Musikwissenschaft	0																																																																																												
Philosophie	4,12																																																																																												
Englisch	13,55																																																																																												
Germanistik	14,9																																																																																												
Romanistik – Französisch	5,99																																																																																												
Romanistik – Italienisch	4,64																																																																																												
Romanistik – Spanisch	1,72																																																																																												
Slavistik	0,45																																																																																												
Pädagogik	1,2																																																																																												
Sport	6,89																																																																																												
Informatik	0,3																																																																																												
Mathe	5,99																																																																																												
Chemie	1,42																																																																																												
Geographie	6,21																																																																																												
Physik	2,4																																																																																												
Biologie	6,44																																																																																												
Politikwissenschaft	3,25																																																																																												
VWL	1,09																																																																																												

Begründung des Antrages:

"Das Ziel ist klar: Das Lehramtsstudium muss besser werden! Zur Aufgabe des StuRa und insbesondere der Fachschaften gehört auch, den Lehramtsstudierenden die benötigten Ressourcen bereitzustellen, um ihre Ausbildung bestmöglich zu gestalten. Dieses Ziel wird jedoch durch den ursprünglichen Antrag des QSM-Referats nur unzureichend realisiert. Der Vorschlag eines pauschalen Abzugs von 5 % der QSM-Mittel, welche ansonsten an die Fachschaften geflossen wären, benachteiligt insbesondere diejenigen Fachschaften, die nur wenige Lehramtsstudierende haben oder diejenigen, wie beispielsweise Medizin oder Molekulare Biotechnologie, bei denen überhaupt keine Lehramtsoption besteht.

Die Zentralisierung sämtlicher exklusiv für das Lehramt vorgesehener QSM beim QSM-Referat, nimmt den Fachschaften, welche die verschiedenen Bedürfnisse und Anforderungen ihrer Lehramtsstudenten in ihren spezifischen Studiengängen am besten einschätzen können, die Möglichkeit, die QSM für die Lehramtsstudierenden auf die für ihren Studiengang am besten geeignete Art einzusetzen. Die zweckdienlichere und vor allem deutlich gerechtere Lösung ist es daher, den Fachschaften, die Lehramtsstudierende mit einschließen, die Möglichkeit zu geben, ihre QSM fachspezifisch im Sinne ihrer Mitkommilitonen einzusetzen. Diese Fachschaften sind am besten positioniert, um die Bedürfnisse der Lehramtsstudierenden zu verstehen und gezielt in ihren jeweiligen Studiengängen zu handeln.

Durch die von uns vorgeschlagene Regelung, dass Fachschaften maximal 95% der ihnen zugewiesenen QSM für Projekte ausgeben können, die nicht explizit ihren Lehramtsstudierenden zugutekommen, führt diese Maximalgrenze faktisch dazu, dass mindestens 5% der den Fachschaften zugewiesenen QSM für die Verbesserung des Lehramtsstudiums aufgewendet werden. Nicht verausgabte Mittel wandern wie bisher in den Resttopf, aus dem andere Fachschaften und das QSM-Referat bisher nicht finanzierte Projekte umsetzen können.

Wir müssen gemeinsam handeln und sicherstellen, dass das Lehramtsstudium die Aufmerksamkeit und Unterstützung erhält, die es verdient. Indem wir weiterhin den Fachschaften die Möglichkeit geben, die QSM-Mittel fachspezifisch einzusetzen und eine angemessene Mindestquote für die Verbesserung des Lehramtsstudiums festlegen, setzen wir ein starkes Zeichen für die Qualität der Lehramtsausbildung."

Diskussion

1. Lesung

- Lob für die gelungene Änderung
- LISTE findet es schlecht, dass Lehramtsstudis mehr Geld bekommen

2. Lesung

GO-Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit

Mehrheit auf Sicht Nein, 1 Ja

- Steller des Änderungsantrags ruft dazu, auf momentane Änderungsvorschläge anzunehmen und extra Antrag für eigene Anliegen zu stellen
- Antragssteller fügt verzögertes Inkrafttreten der Neuregelung von § 2 Abs. 5 Nr. 1 hinzu
- Es wird angemerkt, dass es interne Abstimmungsprobleme gab und nicht alle Vertreter der FS Physik hinter dem Antrag stehen

Abstimmung Änderungsantrag:

| Dafür: 1 | Dagegen: Mehrheit auf Sicht Nein | Enthaltungen: 0 |

—> abgelehnt

Abstimmung:

| Dafür: 18 | Dagegen: 1 | Enthaltungen: 2 |

7 Sonstiges

LAK findet dieses Wochenende statt

Akshar wird Antrag zu Anschaffungen für die Ausleihe stellen, bei Wünschen melden

Anwesenheitsliste

Name	Mitgliedschaft als/für
<i>Thomas Förnzler</i>	<i>Präsidium</i>
<i>Theodoros Argiantzis</i>	<i>Präsidium</i>
<i>Helen Eckstein</i>	<i>Präsidium</i>
Marius Baumann	GHG
Benjamin Beißwenger	Juso HSG
Hannah Imhof	FS Anglistik
Phi Nam Nguyen	FS Anglistik
Akshar Leitner	Koop. Ägyptologie & Assyriologie & Semitistik <i>Referat Hochschulpolitische Vernetzung</i>
Niklot Lingau	FS Alte Geschichte
Amelie Wirth	Koop. Erziehung und Bildung & Psychologie
Luca Reim	Koop. Erziehung und Bildung & Psychologie
Leon Wölfler	FS Geographie
Selina Mühlbacher	FS Geschichte
Lukas Moritz	FS Informatik
Eberhard Dziobek	FS Islamwissenschaft
Lino Santiago	FS Japanologie <i>Präsidium</i>
Henry Wilkens	FS Jura <i>Referat für Verkehr und Kommunales</i>
Ariana Fedotkina	FS Jura
Victoria Puschner	FS Mathematik
Phoenix Erroukrma	FS Physik <i>Referat Hochschulpolitische Vernetzung</i>
Felix Schledorn	FS Physik
Denis Galver	FS Physik <i>Referat Verkehr und Kommunales</i>
Clara Ehls	FS Soziologie
Elias Kasten	FS Theologie
Levin Guillard	FS Theologie

Varial Naim	FS Übersetzen und Dolmetschen
<i>Peter Abelman</i>	<i>Vorsitz</i>
<i>Harald Nikolaus</i>	<i>Referat EDV</i> <i>Wahlkommission</i>
<i>Daniel Gaspar</i>	<i>Referat Hochschulpolitische Vernetzung</i> <i>Wahlkommission</i> <i>Senatsmitglied VS</i>
<i>Fritz Kai Beck</i>	<i>Referat QSM</i>
<i>Ole Fuchs</i>	<i>Referat Soziales</i>
<i>Katharina Jacobi</i>	<i>Referat Verkehr und Kommunales</i>
<i>Carolin Roder</i>	<i>zu Gast</i>